

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0155/11/0111.1

Düsseldorf, den 07.04.2014

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW).

Änderungen der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage der

Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 25.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg**

Datum: 25. März 2014

Seite 1 von 39

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0155/11/0111.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: CE 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de
Herr Dr. Böhm

Immissionsschutz;

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen.

Änderungen der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

Ihr Antrag vom 24.11.2011, zuletzt ergänzt am 14.02.2014.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (55 Blatt)
 2. Nebenbestimmungen (29 Blatt)
 3. Hinweise (10 Blatt)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0155/11/0111.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 24.11.2011, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 14.02.2014, nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 LWG NRW zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und der Nummer 1.11 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung der BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Kokerei Huckingen

am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg
Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

Die Errichtung und der Betrieb nachfolgend aufgeführter Bauwerke und Aggregate:

- a) **Bauwerk BT 02 Clausanlagen, bestehend aus den Clausanlagen und der Verladerampe für Flüssigschwefel**
- b) **Bauwerk BT 03 Desorption, zugehörig der Betriebseinheit (BE) 0590 der Abtreiber-/Entsäureranlage**
- c) **Bauwerk BT 04 Wascherstraße, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0420 Elektroteerfilter, BE 0430 H₂S/NH₃-Wascher und BE 0450 Benzolwascher**
- d) **Bauwerk BT 05 Vorkühler, bestehend aus Downcomer B 401 B, zwei Vorkühlern WK 414 / 415 und drei Tauchflaschen BT 414 / 415 und BT 419**



- e) **Bauwerk BT 06 Erweiterung Saugerhaus, zugehörig der Betriebseinheit 0480 Gassauger**
- f) **Bauwerk BT 07 Prozesswasserzischenspeicherung, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0430 und BE 0590 der AS-Kreislaufwäsche**
- g) **Bauwerk BT 08 Rohtewergewinnung, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0510 Rohtewergewinnung und 0470 Kondensattiefbehälter**
- h) **Bauwerk BT 10 Waschölbehälter B 331, zugehörig der Betriebseinheit (BE) 0550 Benzolanlage**
- i) **Ertüchtigung der vorhandenen Rohrtrasse RT 002. Die Rohrtrasse RT 002 wird im Bereich der Tragkonstruktion verstärkt und dient anschließend im Bereich der Stützen 63 bis 78 als Träger für die verbindenden Medienleitungen zwischen Desorption und Prozesswasserzischenspeicherung. Dabei werden im Stützenbereich 65 und 66 die vorhandenen Fundamente verstärkt.**
- j) **Umbau der NH₃-Spaltanlage zur Anlage „Kohlewasserabtreiber“**
- k) **Wesentliche Änderung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG NRW durch Errichtung und Betrieb des Bauwerk BT 01 „Biologische Abwasserbehandlungsanlage 2“. Das Bauwerk besteht aus folgenden Bauteilen:**
- **den Strahlzonenreaktoren,**
 - **der Ultrafiltration,**
 - **einer Dosierstation mit darüber liegendem Zentrifugenraum,**
 - **einem Gebläseraum,**
 - **dem Pumpen- und Schaltraum,**
 - **der Trafostation,**
 - **dem Rührreaktor und einer**
 - **Rohrbrücke RT 034**



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Kokerei Huckingen und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

II.

Vorbehalt

Gemäß Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 903) wird unter Position 57 bestimmt, dass die BVT darin besteht, Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Kohlenzufuhr der Kokerei zurückzuführen. Aufgrund der zu erwartenden Übernahme der Schlussfolgerungen in die Abwasserverordnung steht die Genehmigung zur externen Entsorgung des anfallenden Belebtschlammes aus den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen daher unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassungen vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlöschen die nachfolgend genannten Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 29.12.2011 – Az.: 53.01-100-53.0155/11/0111.1 –.



Gegenstand der Zulassung war der vorzeitige Baubeginn für folgende Bauabschnitte:

- Tief-/Betonbau Prozesswasserzischenspeicherung
- Tief-/Betonbau Rohteergewinnung und Kondensattiefbehälter
- Tief-/Betonbau Claus-Anlage
- Tief-/Betonbau Elektroteerfilter / Wascherstraße

Erste Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur ersten Ergänzung vom 22.06.2012 – Az.: 53.01-100-53.0074/12/0111.1-E 01 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Beton-/Tiefbauarbeiten für die Bauwerke BT 03 Desorption und BT 05 Vorkühler zugelassen.

Zweite Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur zweiten Ergänzung vom 29.06.2012 – Az.: 53.01-100-53.0071/12/0111.1-E 02 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Beton-/Tiefbauarbeiten für das Bauwerk BT 01 biologische Abwasserbehandlungsanlage 2 zugelassen.

Dritte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur dritten Ergänzung vom 27.07.2012 – Az.: 53.01-100-53.0072/12/0111.1-E 03 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Beton-/Tiefbauarbeiten für den Auffangraum/Ableitfläche des Waschölbehälters B 331 zugelassen.

Vierte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur vierten Ergänzung vom 21.08.2012 – Az.: 53.01-100-53.0062/12/0111.1-E 04 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten für das Bauwerk BT 07 Prozesswasserzischenspeicherung zugelassen.

Fünfte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur fünften Ergänzung vom 02.08.2012 – Az.: 53.01-100-53.0088/12/0111.1-E 05 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Beton-/Tiefbauarbeiten für den Auffangraum des Gassaugerhauses zugelassen.

**Sechste Ergänzung:**

Mit dem Zulassungsbescheid zur sechsten Ergänzung vom 16.10.2012 – Az.: 53.01-100-53.0092/12/0111.1-E 06 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten der Clausanlage zugelassen.

Siebte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur siebten Ergänzung vom 27.08.2012 – Az.: 53.01-100-53.0125/12/0111.1-E 07 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 04 Wascherstraße zugelassen.

Achte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur achten Ergänzung vom 25.10.2012 – Az.: 53.01-100-53.0126/12/0111.1-E 08 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 05 Vorkühler zugelassen.

Neunte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur neunten Ergänzung vom 16.10.2012 – Az.: 53.01-100-53.0127/12/0111.1-E 09 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 08 Rohteergewinnung zugelassen.

Zehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur zehnten Ergänzung vom 16.10.2012 – Az.: 53.01-100-53.0129/12/0111.1-E 10 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 03 Abtreiber-/Entsäureranlage zugelassen.

Elfte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur elften Ergänzung vom 09.01.2013 – Az.: 53.01-100-53.0130/12/0111.1-E 11 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 10 Waschbehälter B 311 zugelassen.

**Zwölfte Ergänzung:**

Mit dem Zulassungsbescheid zur zwölften Ergänzung vom 18.12.2012 – Az.: 53.01-100-53.0143/12/0111.1-E 12 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 06 Erweiterung Saugerhaus zugelassen.

Dreizehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur dreizehnten Ergänzung vom 13.12.2012 – Az.: 53.01-100-53.0149/12/0111.1-E 13 – wurde der vorzeitige Baubeginn der Hochbauarbeiten des Bauwerkes BT 01 Biologie zugelassen.

Vierzehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur vierzehnten Ergänzung vom 07.05.2013 – Az.: 53.01-100-53.0028/13/0111.1-E 14 – wurde der vorzeitige Baubeginn für die Ertüchtigung der vorhandenen Rohrtrasse RT 002 zugelassen.

Fünfzehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur fünfzehnten Ergänzung vom 17.03.2014 – Az.: 53.01-100-53.0051/13/0111.1-E 15 – wurde der vorzeitige Baubeginn für den Umbau der NH₃-Spaltanlage zur Anlage „Kohlewasserabtreiber“ zugelassen.

Sechzehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur sechzehnten Ergänzung vom 11.09.2013 – Az.: 53.01-100-53.0090/13/1.11-E 16 – wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 3 BImSchG für den vorläufigen Betrieb der Claus-Anlagen zugelassen.

Siebzehnte Ergänzung:

Mit dem Zulassungsbescheid zur siebzehnten Ergänzung vom 29.10.2013 – Az.: 53.01-100-53.0091/13/1.11-E 17 – wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind für das Bauwerk BT 01 Biologie – biologische Abwasserbehandlungsanlage – zugelassen.



4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Komplexibilität und der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

5. Zustimmungsentscheidung

Unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006– Az.: 56.8851.1.11/4762 – stelle ich hiermit fest, dass die unter "II. Bedingungen und Vorbehalte" aufgeführte Ziffer 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 13.01.2006 erfüllt worden ist. Ich stimme der Inbetriebnahme aller Teilanlagen der geänderten Kokerei Huckingen hiermit zu.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW).
- Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung dieses Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

1. Ausgangssituation

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg die Kokerei Huckingen. Das Kernstück der derzeitigen Kokerei ist eine Großraumbatterie mit 70 Koksöfen, die am 31.08.1982 genehmigt und Ende des Jahres 1984 in Betrieb genommen wurde. Am 13.01.2006 wurde eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Damit verbunden waren auch umfangreiche Maßnahmen an der sogenannten „weißen Seite“, in welcher das in den Koksofenbatterien anfallende Koksofengas verarbeitet und gereinigt wird.

Im Folgenden wird kurz dargestellt, welche Entscheidungen und Bescheide betreffend die Kokerei Huckingen nach dem Zeitpunkt 13.01.2006 ergangen sind.



1.1 Widerspruchsbescheid:

Mit Schreiben vom 10.02.2006 hat die Firma HKM GmbH fristgerecht Widerspruch gegen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 13.01.2006 erhoben und stellte am 26.08.2009 ergänzend einen Antrag gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Änderung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.

Der Widerspruch sowie der Antrag nach § 49 VwVfG NRW betrafen Nebenbestimmungen zu den Themen Geräusche und Schallminderungsmaßnahmen, Emissionskonzentrationen im Abgas der Kamine der Batterien 1 und 2, messtechnische Überprüfung der Emissionen, elektronische Fernüberwachung (EFÜ), Emissionsregelungen bzgl. der Treibhausgase sowie Regelungen zur Wasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Widerspruchsbescheid i. V. m. einem Bescheid nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

1.2 Nachtragsbescheide:

In dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 13.01.2006 wurde unter Punkt II. „Bedingungen und Vorbehalte“ die Anordnung weiterer Anforderungen bzgl. des Baurechts, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der Anlagensicherheit gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG (Vorbehalt nachträglicher Auflagen) festgeschrieben. Grund dafür war, dass der Detaillierungsgrad der damaligen Antragsunterlagen noch nicht so weit sein konnte, dass sämtliche bautechnischen Nachweise und prüf-fähige Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der ausgearbeitete Sicherheitsbericht vorgelegt werden konnten.

Die Firma HKM GmbH hat diese Unterlagen im Rahmen von insgesamt 11 Baugesuchen nachgereicht, die jeweils vor Beginn der Maßnahme behördlich geprüft und jeweils per Nachtragsbescheid gemäß § 12 (2a) BImSchG beschieden worden sind:

- Erster Nachtragsbescheid vom 02.05.2006 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-1.N – für die Errichtung eines Pumpenhauses für Kohlewasser- und Benzolpumpen.



- Zweiter Nachtragsbescheid vom 31.01.2008 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-2.N – für die Anlagenerweiterung Kohlenvorbereitung.
- Dritter Nachtragsbescheid vom 04.05.2009 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-3.N – für die Errichtung einer Waschöhlentladestelle.
- Vierter Nachtragsbescheid vom 30.08.2011 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-4.N – für die Errichtung des Koks-Löschturmes 2 mit Pumpenhaus und Löschwasserkläranlage, HKM-Nr. 311.
- Fünfter Nachtragsbescheid vom 20.04.2011 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-5.N – für die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Kühlkreislauf 2 (BE 0820) der Ventilationskühlurmanlage 2.
- Sechster Nachtragsbescheid vom 05.07.2011 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-6.N – für den 1. Teilbauantrag Betonbau auf „Errichtung der Batterie 1 mit 70 Koksöfen“.
- Siebter Nachtragsbescheid vom 30.12.2011 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-7.N – für die Errichtung einer Ölbedüungsanlage.
- Achter Nachtragsbescheid vom 28.02.2012 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-8.N – für den 2. Teilbauantrag für die Errichtung der Koks-Ofenbatterie 1 mit 70 Koksöfen.
- Neunter Nachtragsbescheid vom 26.06.2012 – Az. 53.01-100-53.0057/12/0111.1-N09 – für Änderungen der Koksklassieranlage sowie Bauantrag Koksklassieranlage.
- Zehnter Nachtragsbescheid vom 21.03.2012 – Az. 56.8851.1.11 / 4762-10.N – für die Hydraulikanlagen der Ofenmaschinen.
- Elfter Nachtragsbescheid vom 06.06.2012 – Az. 53.01-100-53.0056/12/0111.1-N11 – für die Errichtung des Abgaskamins der Koksofenbatterie 1.

1.3 Bescheide zur Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG:

Gemäß Geltungsdauer des Genehmigungsbescheides für die zweite Koksofenbatterie vom 13.01.2006 hätte diese innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab Unanfechtbarkeit der Genehmigung, in Betrieb gehen müssen. Die Unanfechtbarkeit lag seit August 2006 vor, so dass die Inbetriebnahme der zweiten Koksofenbatterie bis August 2009 hätte erfolgen müssen.



Bereits mit Schreiben vom 20.02.2007 beantragte die Firma HKM GmbH eine Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2012, da der Termin August 2009 durch vorrangig zu bearbeitende Maßnahmen, wie z. B. der Bau einer Kohlemahl- und Trocknungsanlage, die Teilzustellung des Hochofen A, sowie bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Brandereignissen im Stahlwerk, nicht eingehalten werden konnte. Der Fristungsbescheid wurde am 27.11.2007 – Az.: 56.01.01.1.11-4975 – erteilt. Die Frist für die Inbetriebnahme der erweiterten Kokerei wurde bis zum 31. Juli 2012 verlängert.

Bereits am 18.08.2010 beantragte die Firma HKM GmbH eine weitere Fristverlängerung für die Fertigstellung des Projektes bis zum 31. Juli 2014. Begründet wurde dieses mit den unabsehbaren Folgen der Wirtschaftskrise 2008/2009.

Die Prüfung der Fristungsanträge hatte ergeben, dass durch diese Fristverlängerungen der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Es lagen keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine Verschlechterung der Immissionssituation eingetreten war oder eintreten würde, die eine eingehende Neuüberprüfung der Immissionssituation erforderte. Auch lagen keine Erkenntnisse darüber vor, dass aus neuen Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften ein neuer Stand der Technik bezüglich Kokereitechnologien abgeleitet werden konnte, welcher mit der beantragten Anlagenkonzeption nicht erfüllt werden kann.

Die technische Machbarkeit, eine Einzelkammerdruckregelung (Typ PROVEN) an der Bestandsbatterie der Firma HKM GmbH nachrüsten zu können, wurde schon zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung am 13.01.2006 und der 1. Fristverlängerung am 27.11.2007 geprüft, war aber nicht gegeben. Da zwischenzeitlich erste positive Erfahrungen für ein neues Verfahren zur Einzelkammerdruckregelung (Typ SOPRECO) bei der Kokerei Dillingen vorlagen, war es geboten, im Rahmen der 2. Fristverlängerung eine aktualisierte Prüfung vorzunehmen. Dazu wurden schon im Vorfeld der Antragstellung zur 2. Fristverlängerung mit der Firma HKM GmbH gemeinsam Entscheidungskriterien für eine Nachrüstung der Bestandsbatterie der Firma HKM GmbH mit einer Einzelkammerdruckregelung erarbeitet.

Mit dem zweiten Fristungsbescheid vom 23.08.2010, Az.: 53.01-100-53.0091/10/0111.1 wurde schließlich die Frist zur Inbetriebnahme der Kokereierweiterung nochmals bis zum 31. Juli 2014 verlängert. Der zweite Fristungsbescheid wurde mit folgenden Bedingungen versehen:



- Die Ableitung von Entscheidungskriterien für die Nachrüstung der Bestandsbatterie der HKM mit einer Einzelkammerdruckregelung hat entsprechend des Antragsschreibens vom 18.08.2010, Az.: TU Kalina und des Ergebnisprotokolls vom 18.08.2010 zu erfolgen.
- Die Nachrüstung der Bestandsbatterie der Firma HKM GmbH mit einer Einzelkammerdruckregelung Typ SOPRECO hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen, wenn sich gemessen an den Kriterien gemäß Ziffer 3 und auf Basis der Untersuchungen gemäß Ziffer 4 des Ergebnisprotokolls vom 18.08.2010 Handlungsbedarf zur Nachrüstung ergeben hat.

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Erläuterung des Antragsgegenstandes:

Gegenüber der erteilten Genehmigung vom 13.01.2006 für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen ergaben sich im Bereich der „weißen Seite“ (Gasbehandlung und Kohlenwertstoffanlagen) wesentliche Planänderungen, die vor allem darauf beruhen, dass die bestehende Gasbehandlung der bestehenden Batterie 2 in großen Teilen weiter genutzt werden soll und die Lage neu zu errichtender Bauwerke und Aggregate sich gegenüber der Antragstellung im Jahre 2005 verändert.

Anlass für die beantragte wesentliche Änderung waren vor allem Preissteigerungen im Anlagenbau gegenüber den Planungen im Jahre 2005, die die Firma HKM GmbH veranlassten kostengünstigere Alternativen zur Umsetzung der Kokereierweiterung zu prüfen. Rahmenbedingung dabei war den bereits genehmigten Standard im Bereich Anlagensicherheit, Umweltschutz und Arbeitssicherheit im gleichen Umfang zu gewährleisten. Im Bereich der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage soll nun nicht eine Erweiterung der vorhandenen Technik erfolgen, sondern eine für die Stahlindustrie neue Technologie mit Strahlzonenreaktoren zum Einsatz kommen. Grund hierfür ist, dass die Firma Uhde GmbH, die Generalauftragnehmer für die Kernkomponenten der Kokereierweiterung ist, zusammen mit dem Institut für Umweltverfahrenstechnik (Bremen) eine Hochleistungsbiologie für Kokereiabwässer entwickelt hat um Wettbewerbsvorteile auf dem Weltmarkt gegenüber Erbauern klassischer Abwasserbehandlungsanlagen zu erzielen. Die Firma Uhde



GmbH ist eine „Konzernschwester“ der größten Gesellschafterin (TKSE) der Firma HKM GmbH, daher ist die HKM GmbH ebenfalls an einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtkonzerns interessiert und möchte der Firma Uhde GmbH daher die Errichtung einer Referenzanlage ermöglichen.

Im Folgenden werden die einzelnen Anlagenbereiche (AB) und die beantragten wesentlichen Planänderungen dargestellt:

AB 0014 – Gasbehandlung:

Die grundlegende Anlagentechnik und Verfahrenstechnik der Gasbehandlung ändert sich nicht gegenüber der Genehmigung zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006, Az.: 8851.1.11/4762.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Das Koksofengas der Batterien 1 und 2 wird in getrennten Anlagen behandelt, die untereinander nicht vernetzt sind. Die Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Gasbehandlung und die Anlagenverfügbarkeit bzw. Redundanz.
- Die bestehenden Gasbehandlungsanlagen der Batterie 2 werden weiter betrieben. Dies hat ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Gasbehandlung und die Anlagenverfügbarkeit bzw. Redundanz.
- Der bestehende H₂S-Wascher und der NH₃-Wascher werden modifiziert und als H₂S-/NH₃-Kombiwascher betrieben. Auch hier resultieren keine negativen Auswirkungen auf die Anlagenverfügbarkeit bzw. Redundanz gegenüber dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2006. Es ist je Gasbehandlungslinie ein Wascher in Betrieb und ein Wascher in Stand-By.
- Gegenüber der genehmigten Planung aus dem Jahr 2006 werden die beiden vorhandenen Sauger (1 Dampfsauger, 1 E-Sauger) weiter betrieben und für die Gasbehandlungslinie Batterie 2 ein neuer E-Sauger errichtet. Die beiden E-Sauger laufen allerdings auf unabhängigen Netzgruppen (d.h. die Stromversorgung erfolgt über voneinander unabhängige Kraftwerke und Stromnetze) wodurch ein vollständiger Ausfall der elektrischen Versorgung nahezu ausgeschlossen ist. Von den drei Saugern ist im Normalfall der bestehende E-Sauger V710 in Stand-By und kann wahlweise auf eine der beiden Gasbehandlungslinien geschaltet werden, so dass sich die



Anlagenverfügbarkeit bzw. Redundanz gegenüber dem genehmigten Konzept nicht ändert.

- Änderung der Lage von neuen Behältern und Apparaten gegenüber dem Genehmigungsbescheid zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006, Az.: 8851.1.11/4762.

AB 0015 – Kohlenwertstoffanlagen:

Die grundlegende Anlagentechnik und Verfahrenstechnik der Kohlenwertstoffanlagen ändert sich gegenüber dem Genehmigungsbescheid zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006 – Az.: 8851.1.11/4762 – nicht.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die bestehenden Kohlenwertstoffanlagen werden bis auf die Schwefelsäureanlage und den Notverbrennungsofen weiter betrieben und nur durch diverse Neuanlagen ergänzt. Dies hat keine negativen Auswirkungen auf die Leistung der Kohlewertstoffanlagen und die Anlagenverfügbarkeit bzw. Redundanz.
- Ursprünglich war geplant das Kohlewasser in neu zu errichtenden NH_3 -Abtreibern (ein Abtreiber in Betrieb, ein Abtreiber in Stand-By) der Abtreiber-/Entsäureranlage zu reinigen. Diese Abtreiber entfallen in dem hier beantragten Konzept. Die bestehende NH_3 -Spaltabtreiberanlage, die gemäß dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2006 entfallen sollte, soll im Gegenzug nach einem Umbau als Kohlewasserabtreiber betrieben werden. Bei Störung oder Wartung dieses Abtreibers wird das Kohlewasser über die neue Abtreiber-/Entsäureranlage geleitet, die für die Aufnahme des gesamten Kohlewassers ausreichend dimensioniert ist. Somit ist eine gleichwertige Redundanz auch in dem neuen Konzept gegeben.
- Die Claus-Anlagen sollen nicht wie im Antrag zur Genehmigung aus dem Jahr 2006 als zweistufige Anlagen errichtet werden, sondern es ist eine einstufige Ausführung vorgesehen. Beide Techniken kommen in modernen Kokereien zum Einsatz. Die Planungsänderung der Firma HKM GmbH basiert im Wesentlichen auf zwei Punkten:
 - die Firma Uhde GmbH als Lieferant aller Kernaggregate der Kokerei verfolgt nur das Konzept einstufiger Anlagen
 - das einstufige Konzept ist bezüglich der Betriebssicherheit und der Umweltauswirkungen gleichwertig



Der Unterschied zwischen beiden Systemen kann im Wesentlichen wie folgt beschrieben werden:

Die Technik der einstufigen Anlage ist weniger aufwändig, da ein Reaktor entfällt. Im Gegenzug muss, da der Umsetzungsgrad an H_2S geringer ist, bei einstufiger Arbeitsweise mehr H_2S in die Gaswäsche zurückgeführt werden, wodurch wiederum die Gaswäsche entsprechend leistungsstärker ausgeführt werden muss. Da beide Systeme abgasfrei arbeiten, entstehen durch die Änderung keine zusätzlichen Emissionen. Die Anlagenverfügbarkeit ändert sich gegenüber der Genehmigung aus dem Jahr 2006 nicht, da jede der beiden Claus-Anlagen zu 100% die anfallenden Brüden aus beiden Batterien verarbeiten kann.

- Änderung der Lage der neuen Anlagenteile gegenüber dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2006.

AB 0017 – Biologische Abwasserbehandlungsanlage:

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Es wird nicht das vorhandene (klassische) Biologiekonzept für die Erweiterung der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage umgesetzt, sondern eine für Kokereiabwasser neue Anlagentechnik mit Strahlzonenreaktoren durch die Firma Uhde errichtet.
- Anstatt der in der Genehmigung aus dem Jahre 2006 beschriebenen zusätzlichen Behandlungskapazität von $40 \text{ m}^3/\text{h}$, soll die neue Anlage eine Kapazität von $30 \text{ m}^3/\text{h}$ haben. Das ist möglich, da sich durch eine Verfahrensoptimierung die Abwassermenge in der Bestandsanlage um mindestens $15 \text{ m}^3/\text{h}$ reduziert hat (Ersatz von Frischwasser für NH_3 -Wäsche durch Kreislaufwasser) und die gleiche Arbeitsweise auch für die Anlagenerweiterung vorgesehen ist. Damit ist auch bei konservativer Betrachtung für die erweiterte Kokerei von einem Gesamtaufkommen für die biologische Abwasserreinigung von $100 \text{ m}^3/\text{h} \triangleq 2 * 50 \text{ m}^3/\text{h}$ auszugehen. Auf Basis dieser zukünftigen Abwassermenge soll die Biologische Abwasserbehandlungsanlage, die eine Kapazität von $80 \text{ m}^3/\text{h}$ besitzt, durch eine Anlage mit einer Kapazität von $30 \text{ m}^3/\text{h}$ ergänzt werden (10% Reserve bezogen auf $100 \text{ m}^3/\text{h}$).



Zeitlich parallel zur geänderten Ausführungsplanung der einzelnen Bauwerke wurden die im Tenor unter Nr. 3 aufgeführten Zulassungen nach § 8a BImSchG beantragt und erteilt. Die jeweiligen Unterlagen wurden jeweils in Form von sogenannten Ergänzungsanträgen, jeweils verbunden mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG eingereicht. Denn die Unterlagen mit dem erforderlichen Detaillierungsgrad für die Bauabschnitte des Tiefbaus und des Hochbaus der jeweiligen Bauwerke konnten erst im Rahmen der jeweiligen Detailplanungen erstellt werden. Dieses Vorgehen erstreckte sich über mehr als 2 Jahre.

2.2 Behördenbeteiligung und Ablauf des Verfahrens:

a) Behördenbeteiligung und Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

**Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Seitens der Stadt Duisburg werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht – bei Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid – keine Bedenken erhoben.

Das Gesamtbrandschutzkonzept HKM Projektnummer 2013-2011 / Index A vom 14.08.2013 wurde der Unteren Bauaufsicht, Stadt Duisburg zur Prüfung vorgelegt. Nach baurechtlicher Prüfung der Bauvorlage ergeben sich in Bezug auf die Betriebsgenehmigung der Firma HKM GmbH die Nebenbestimmungen Nr. 2 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Am 08.03.2011 erteilte die Stadt Duisburg die Fällgenehmigung (Az.: 21-23 Ko) für insgesamt 32 Bäume mit Aufnahme einer Regelung zu Ersatzpflanzungen.

Stellungnahmen der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf:

Aus Sicht des Dezernates 51, der höheren Landschaftsbehörde, bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Unterlagen liegen vollständig und plausibel vor. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 9 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid wird verwiesen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernates 54 bestehen gegen den Antrag keine grundsätzlichen Bedenken. Das zusätzliche Abwasser aus der Kokerei soll anstatt in der bereits genehmigten (konventionellen) biologischen Abwasserbehandlungsanlage in einer für Kokereiabwasser neuartigen Anlage behandelt werden.

Die für die in 2006 genehmigte Anlage geltenden Nebenbestimmungen sollten sinngemäß auch für die neue Anlage aufgenommen werden. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 7 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Das Dezernat 55 Arbeitsschutz stellt fest, dass sich die grundlegende Anlagentechnik und Verfahrenstechnik der Gasbehandlung und der Kohlenwertstoffanlagen nicht ändert gegenüber dem Genehmi-



gungsbescheid zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762. Die Sachverständige des TÜV Nord kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die grundsätzlichen Funktion der sicherheitstechnischen Anlagenteile und die vorgesehenen störfallverhindernden und begrenzenden Maßnahmen zwischen der Erweiterungskonzepten keine Unterschiede bestehen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen Nr. 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid eingehalten und die Hinweise 4 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid beachtet werden.

Sachverständigengutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW:

Die Anforderungen an die Anlagensicherheit wurden im Rahmen einer gutachterlichen Überprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW geprüft (vgl. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV). Den ausgearbeiteten Sicherheitsbericht legte die Firma HKM GmbH am 14.05.2013 vor, nachdem die fortschreitende Ausführungsplanung einen ausreichenden Detaillierungsgrad erreicht hatte. Der Sicherheitsbericht beinhaltet die Darstellung und Untersuchung der gesamten Kokerei und nicht nur der beantragten Änderungen, so dass die Prüfung des LANUV die gesamte Kokerei im Planzustand umfasste.

Gem. Ziffer 3 der "II. Bedingungen und Vorbehalte" des Genehmigungsbescheides vom 31.01.2006 durfte mit dem Aufheizen der neuen Batterie erst begonnen werden, wenn der zugehörige aktualisierte anlagenbezogene Sicherheitsbericht in vierfacher Ausfertigung vorgelegt und gutachterlich überprüft worden ist und die Bezirksregierung Düsseldorf dem Aufheizen der neuen Batterie schriftlich zugestimmt hat.

Anlässlich eines Gespräches zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und dem LANUV NRW am 22.08.2013 wurde gemeinsam erörtert, dass vor der Zustimmung zum Aufheizen der neuen Batterie, welche schon mehrere Monate vor dem geplanten erstmaligen Befüllen mit Kohle erfolgen muss, nicht eine gutachterliche Prüfung



und Stellungnahme des gesamten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes erforderlich sein soll, sondern nur eine abschließende Prüfung und Stellungnahme zu denjenigen Betriebseinheiten, die dem Bereich der Unterfeuerung der Koksöfen zugordnet sind sowie alle Anlagenteile im Unterdruckbereich der Gasbehandlung. Dazu gehören die Gasvorlagen, die Gasvorkühler (BE 0410), die Elektroteerfilter (BE 0420), der gasseitige Teil der Wascher, d. h. der H₂S-/NH₃-Wascher (AS-Kombiwascher) (BE 0430) sowie des Benzolwascher (BE 0450), die Gassauger (BE 0480) sowie weitere zu dem Betrieb dieser Anlagenteile unmittelbar erforderliche Betriebseinheiten d. h. die Rohgasfackeln, die Koksofengasfackel (BE 0490) und das Beatmungssystem.

Nach der Bewertung dieses Sachverständigengutachtens vom 27.09.2013 (Nr. 1330.1.11) sind zusammen mit den ergänzenden Anregungen des LANUV NRW die vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ausreichend, um im Rahmen der praktischen Vernunft eine „ernste Gefahr“ im Sinne der Störfall vernünftigerweise ausschließen zu können. Weil das Aufheizen der neuen Batterie keine grundsätzliche Behinderung bei der Umsetzung der vom LANUV NRW vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Maßnahmen darstellen konnte, konnte am 04.10.2013 die schriftliche Erlaubnis zum erstmaligen Aufheizen der neuen Batterie erteilt werden.

Die weiteren Gutachten des LANUV NRW betrafen die Kohlenwertstoffanlagen (vom 19.02.2014, Nr. 1349.1.11) und die Claus-Anlagen (vom 14.08.2013, Nr. 1320.1.11) sowie eine Stellungnahme vom 07.03.2014 zu einzelnen sicherheitstechnischen Maßnahmen aus dem Gutachten vom 27.09.2013.

Insgesamt kommt das LANUV NRW zu der abschließenden Bewertung, dass die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen. Die Anregungen des LANUV wurden als Nebenbestimmungen Nr. 6 ff. aufgenommen.



Gem. Ziffer 3.1 der "II. Bedingungen und Vorbehalte" des Genehmigungsbescheides vom 31.01.2006 darf mit der Inbetriebnahme von neuen bzw. geänderten sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilanlagen der Kokerei erst begonnen werden, wenn der zugehörige aktualisierte anlagenbezogene Sicherheitsbericht in vierfacher Ausfertigung vorgelegt und gutachterlich überprüft worden ist und die Bezirksregierung Düsseldorf diesbezüglich schriftlich zugestimmt hat. Der vom LANUV mit positivem Schlussergebnis überprüfte Sicherheitsbericht beinhaltet die Darstellung und Untersuchung der gesamten Kokerei im Planzustand. Die Prüfung des LANUV erstreckte sich also nicht nur auf die Anlagenteile, für die in diesem Verfahren und in weiteren Änderungsverfahren (vgl. Seite 22 ff.) Änderungen beantragt wurden, sondern auch auf die Anlagenteile, die auf Basis der am 31.01.2006 erteilten Genehmigung realisiert werden. Einer Zustimmung zur Inbetriebnahme der geänderten Kokerei stehen somit keine Gründe mehr entgegen (siehe unter I. Tenor Nr. 5).

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Da sich die beantragten Änderungen und Abweichungen auf zwar genehmigte, aber noch nicht errichtete Anlagenteile beziehen, wurde in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV geprüft, ob eine Bekanntmachung und Auslegung der beantragten Änderungen und Abweichungen erforderlich ist. Demnach darf bei UVP-pflichtigen Anlagen von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Antragsunterlagen enthalten deshalb ausführliche gutachterliche Stellungnahmen und Prognosen, die auf einen Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Ausführung der "weißen Seite" der Kokerei einschließlich der Ab-



wasserbehandlung ausgerichtet sind. Die Prüfung ergab, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter besorgen lassen. Auf Einzelheiten dieser Prüfung wird im späteren „Materielle Voraussetzungen“ näher eingegangen.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nummer 1.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag, die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.



Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1. 11/4762 – erfolgt und der Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Ausführung der "weißen Seite" der Kokerei einschließlich der Abwasserbehandlung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter besorgen lassen. Auf Einzelheiten dieser Prüfung wird im späteren „Materielle Voraussetzungen“ näher eingegangen.

Bei der Prüfung des Antrages wurde auch berücksichtigt, dass seit dem 13.01.2006 weitere Genehmigungen nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen beantragt und bereits erteilt worden sind. In jedem dieser Änderungsgenehmigungsverfahren wurden die Umweltauswirkungen überprüft und bewertet:

Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.12.2008 – Az.: 53.01-100-53.0200/08/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderungen in dem Anlagenbereich 0018 „Kühlwasserwirtschaft“ durch Errichtung und Betrieb einer Kühlturmanlage:

Die Kühlturmanlage besteht aus 4 Zellen mit je einem Ventilator, die in einem gemeinsamen Becken angeordnet sind. Die neue Aufstellung der Kühlturmanlage erfolgt parallel zur Werkstraße 520, und damit näher zu den kritischen Immissionsorten in Ehingen. Deshalb wurden zusätzliche Schallschutzeinrichtungen geplant, die den Gesamtschallleistungspegel von 98 dB(A) auf 93,7 dB(A) reduzieren. Ich verweise dazu auf Nebenbestimmung Nr. 3.11 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Hinsichtlich der Geräuschsituation werden die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit von den Geräuschen der Teilanlage Ventilationskühlturm an allen Immissionsorten um mindestens 11 dB(A) unterschritten. Die Zusatzbelastung der Kokerei liegt an den Immissionsorten in Ehingen vor und nach dieser Änderung bei 44 bzw. 45 dB(A). Im Vergleich zur Situation in 2005 wird prognostiziert, dass sich der Beurteilungspegel der Kokerei am IP 2 „Ehingen“ um 0,3 dB und am IP 2.1 „Binsenweg 9“ um 0,1 dB erhöht.



Um diese, wenn auch nur sehr geringe Verschlechterung der Geräuschmissionssituation, kompensieren zu können, wurde mit einer Nebenbestimmung gefordert, dass im Rahmen der baubegleitenden Überwachung durch eine/n Sachverständige/n gemäß § 26 BImSchG in den zu erstellenden Zwischenberichten sowie dem Abschlussbericht darzulegen ist, ob weitergehende verhältnismäßige Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Kokerei möglich sind.

Ein Maßnahmenbündel an den Füllmaschinen, die wegen ihrer exponierten Lage auf der Ofendecke sehr relevant für die Geräuschmissionen sind, wurde bereits umgesetzt. So konnte der Schallleistungspegel der Füllmaschinen, insbesondere durch Umstellung des Reinigungsprozesses der Fülllöcher, um jeweils 1,5 dB(A) vermindert werden.

Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 25.06.2009 – Az.: 53.01-100-53.0163/09/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderung der Kohlenvorbereitung.

Genehmigung zur Änderung des Brandschutzes im Bereich der Kohlenvorbereitung. Die Änderung des Brandschutzes bezogen auf das Brandschutzkonzept vom 03.07.2009 umfasste folgende Maßnahmen:

1. Die Ausrüstung der Anlagen mit Hydranten und Gaslöschanlagen und
2. den Einsatz von nicht schwerentflammenden Förderbändern in Verbindung mit der Aufhebung der Nebenbestimmung 6 des 2. Nachtragsbescheides vom 31.01.2008, Az.: 56.8851.1.11/4762-2.N zum Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762.

Diese Änderungen sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen unerheblich.

Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 15.10.2009 – Az.: 53.01-100-53.0224/08/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderungen in dem Anlagenbereich 0012 „Koksofenanlage“:

Während Bestandteil der Änderungsgenehmigung vom 13.01.2006 auch der Rückbau des bestehenden Löschturmes und Notlöschturmes sowie die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Löschtürmen war, beantragte HKM am 19.09.2008, nur einen neuen Löschturm zu errichten (Löschturm 2) und mit einer Auslastung von mindestens 75 % bezogen



auf die Anzahl der Löschvorgänge zu betreiben sowie den bestehenden Löschurm (Löschurm 1) nicht rückzubauen und mit einer maximalen Auslastung von 25 % bezogen auf die Anzahl der Löschvorgänge zu betreiben. Diese Änderung sei von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, weil ohne die damit verbundene Einsparung von 20 Millionen € das Budget für die Kokereierweiterung überschritten und somit das gesamte Projekt der Kokereierweiterung gefährdet sei.

Luftverunreinigungen:

Die Antragstellerin hatte zu den Luftverunreinigungen eine Immissionsprognose „Bericht über die zu erwartenden Immissionen nach der geplanten Änderung der genehmigten Betriebsweise der Kokerei“, Projekt-Nr.: 08-074 vom 20.08.2008 des TÜV Süd Industrie Service erstellen

lassen. In der Immissionsprognose wurde zunächst eine Bilanz der Emissionen dargestellt. Diese basierte auf der Voraussetzung, dass der neue Löschurm 2 mit einer Auslastung von mehr als 75 % und der vorhandene Löschurm 1 mit einer Auslastung von weniger als 25 % betrieben wird.

Für die Parameter, bei denen sich rechnerisch höhere Emissionen gegenüber der ursprünglich genehmigten Betriebsweise ergaben (PM 10 und Gesamtstaub) wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Aufgrund der Veränderung der Quellengeometrie und der geographischen Verschiebung der Emissionsmassenströme wurde mit der Immissionsprognose auch die Änderung der Immissionssituation für die Komponente Benzo[a]pyren ermittelt.

Als Ergebnis blieb festzuhalten, dass sich durch die geänderte Betriebsweise die Immissionszusatzbelastung mit PM 10 und Benzo[a]pyren an allen neun Aufpunkten nicht signifikant ändert.

Für Staubbiederschlag ergab sich an vier von neun Aufpunkten eine sehr geringfügige Erhöhung von $0,0001 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$, wobei die Immissionszusatzbelastung der gesamten Kokerei immer noch deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ verblieb.

Die Immissionsprognose wurde vom LANUV NRW auf Plausibilität und Richtigkeit mit positivem Ergebnis geprüft.



Die Voraussetzung, dass der neue Löschurm 2 mit einer Auslastung von mindestens 75 % und der vorhandene Löschurm 1 mit einer Auslastung von maximal 25 % betrieben wird, wurde durch die Bedingung Ziffer 3.2 der Genehmigung vom 15.10.2009 sichergestellt. Die Anzahl der Löschvorgänge in den Löschtürmen 1 und 2 sind durch Betriebsstagebuch oder elektronisch zu dokumentieren.

Geräusche:

Das im Verfahren vorgelegte "Gutachten – Geräuschimmissionen der Kokslöschanlage der Kokerei Hüttenwerke Krupp Mannesmann in Duisburg-Huckingen", G.-Nr. SEGB-199/07-12 vom 12.09.2008 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Essen, wurde vom LANUV NRW gutachterlich geprüft.

Damit alle denkbaren Varianten der Löschvorgänge im Sinne einer konservativen Betrachtung abgedeckt sind, wurden im Geräuschgutachten im Rahmen einer Maximalwertabschätzung zwei Szenarien untersucht:

- 100 % Nutzung Löschurm 1 und
- 100 % Nutzung Löschurm 2

Auch die vorgesehene Änderung der Lage des neuen Kühlturms der Kokerei wurde berücksichtigt.

Lt. der gutachterlichen Stellungnahme des LANUV NRW vom 25.11.2008 konnten die Ausgangswerte des Geräuschgutachtens nachvollzogen werden, auch die Werte der betrachteten Betriebsszenarien waren sinnvoll.

Insgesamt kam das LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass die (gemäß der Genehmigung vom 13.01.2006) zulässigen Immissionsbeiträge an Geräuschen durch den Betrieb der Kokerei auch weiterhin eingehalten werden können.

Gerüche:

Mit dem Änderungsantrag wurde ein „Bericht über die zu erwartenden Immissionen nach der geplanten Änderung der genehmigten Betriebsweise der Kokerei“, Projekt-Nr.: 08-074 vom 20.08.2008 des TÜV Süd Industrie Service vorgelegt. In dem Bericht war ein Geruchsgutachten enthalten, dass vom LANUV NRW geprüft wurde.



Die Ermittlung der Geruchsimmissionszusatzbelastung basierte auf Emissionsdaten, die auf Basis der Ergebnisse einer Rasterbegehung im Jahr 2005 und anschließender iterativer Ausbreitungsrechnungen berechnet wurden. Die Daten waren im vorliegenden Gutachten aufgelistet.

Die Löschtürme wurden als Punktquellen mit einem thermischen Impuls der Abluffahne und alle anderen Emissionsquellen als Volumenquellen ohne Abluffahnenüberhöhung modelliert.

— Als Ergebnis ergab sich, dass die maximale Geruchsbelastung, angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden, im Umfeld der Kokelei unverändert sein wird. Durch die beantragte Änderung ergab sich demnach keinerlei Erhöhung der Geruchsbelastung. Dies lag darin begründet, dass der neue Löschurm 2, der mit mind. 75 % frequentiert werden soll, am nördlichen Ende der Batterie 2 liegt; also weiter entfernt von dem Siedlungsgebiet Ehingen, welches als einziges überhaupt von den Geruchsemissionen der Löschtürme relevant beeinflusst werden konnte. In den anderen Siedlungsgebieten wirkten sich die Geruchsemissionen der Löschtürme nicht aus.

Stand der Technik:

Für den vorhandenen Löschurm 1 wurde im Rahmen der Altanlagenrensierung durch eine Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.09.2007 ein Grenzwert für staubförmige Emissionen von 25 g/tKoks festgelegt. Die Einhaltung des Grenzwertes wurde innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Ordnungsverfügung durch Messung mittels Moorhauerverfahren nachgewiesen. Mit dem Genehmigungsbescheid vom 15.10.2009 wird die Einhaltung des Grenzwertes von 25 g/tKoks mittels der dem „Stand der Technik“ entsprechenden isokinetischen Messung gefordert.

Für den neuen Löschurm 2 ist der Grenzwert für die staubförmigen Emissionen auf 10 g/tKoks festgelegt. Die Messung soll wie am Löschurm 1 isokinetisch erfolgen (siehe Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11 / 4762).

Demnach sind die Anforderungen nach Ziffer 5.4.1.11 der TA Luft 2002 für die staubförmigen Emissionen der Löschtürme, bei Neuanlagen das Massenverhältnis 10 g je Mg Koks und bei Altanlagen 25 g je Mg Koks nicht zu überschreiten, eingehalten. Denn von einer Grunderneuerung



(gem. Ziffer 5.4.1.11 der TA Luft) des Löschturms 1 hat die Antragstellerin abgesehen.

Sofern die, für den Löschturm 1 geforderte isokinetische Messung sowie eine evtl. Wiederholungsmessung nach Ertüchtigungsmaßnahmen ergibt, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen von 25 g/tKoks nicht eingehalten werden kann, darf die neue Batterie 2 nur noch betrieben werden, wenn innerhalb von 24 Monaten ein neuer Löschturm 1 betriebsbereit errichtet wurde (siehe hierzu Bedingungen und Vorbehalte, Ziffer 3.1.1 in der Genehmigung vom 15.10.2009). Dies würde zu einer Grunderneuerung im Sinne der Ziffer 5.4.1.11 der TA Luft führen.

Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 06.03.2012 – Az.: 53.01-100-53.0120/11/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen durch Änderungen im Bereich der Koksklassieranlage durch Errichtung und Betrieb eines erweiterten Kokslagers.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung eines vorhandenen Kokslagers um zwei weitere Kokslagerflächen (ca. 12.200 m²). Die beantragten zwei Kokslagerflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den bereits vorhandenen Kokslagerflächen. Die zusätzlichen Lagerflächen sollen dazu dienen in untypischen Betriebssituationen (z. B. Stillsetzung eines Hochofens) überschüssige Koksmengen lagern zu können.

Die möglichen Auswirkungen (staubförmige Emissionen, Geräusche, Anlagensicherheit) wurden geprüft und als irrelevant bewertet.

Ebenfalls berücksichtigt bei der Prüfung wurden die Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen, welche zeitlich parallel beantragt und kurz vor der Entscheidung in diesem Genehmigungsverfahren beschieden wurden bzw. noch zu bescheiden sind:

Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 18.03.2014 – Az.: 53.01-100-53.0011/13/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung durch Änderung der Betriebseinheit BE 0490 Koksofengasfackeln.

Hinsichtlich Luftverunreinigungen und Geräuschen kann sich der Antragsgegenstand nicht relevant auswirken. Hinsichtlich Lichtimmissionen stellt sich der Faktor der psychologischen Blendung durch die in



Betrieb befindliche Koksofengasfackel 1 als möglicherweise begrenzender Faktor dar, wenn sich die künftigen Fackelzeiten, an denen Koksofengas aus sicherheitstechnischen Gründen abgeleitet und verbrannt werden muss, relevant erhöhen. Eine abschließende Beurteilung war jedoch nicht in dem o. g. Genehmigungsverfahren zu treffen, weil eine Erhöhung der Fackelzeiten nicht beantragt wurde. Eine rechtliche Beurteilung, ob diese Lichteinwirkung, auch im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, als erheblich einzustufen wäre, ist erst möglich und sinnvoll, wenn die anstehenden Untersuchungen bzgl. der notwendigen Fahrweise der HKM-Anlagen und des seit kurzen HKM-eigenen Kraftwerkes abgewartet und ausgewertet sind. Als erste Maßnahme hat die Firma HKM GmbH die in 2014 geplanten Revisionsarbeiten im Kraftwerk, noch in Abstimmung mit dem RWE, auf die Monate Februar und März 2014 vorgezogen (vor der Inbetriebnahme der zweiten Koksofenbatterie), so dass die nächsten Revisionsarbeiten im Kraftwerk erst im April/Mai 2015 fällig werden. Damit können die anstehenden Untersuchungen bzgl. der notwendigen Fahrweise der HKM-Anlagen und des seit kurzen HKM-eigenen Kraftwerkes mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

Genehmigung vom 19.03.2014 – Az.: 53.01-100-53.0200/12/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen.

Hinsichtlich Luftverunreinigungen und Gerüchen ist der Antragsgegenstand – die Änderung der geplanten Koksofengastrasse zwischen der Kokerei und dem Kraftwerk Huckingen – unerheblich.

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen lag den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 15.01.2013 bei. Die Schallschutzmaßnahmen, die der Gutachter vorschlägt, wurden als plausibel und nachvollziehbar bewertet und in den Nebenbestimmungen 3.10 bis 3.12 des o. g. Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die gemäß der Genehmigung vom 13.01.2006 zulässigen Immissionsbeiträge an Geräuschen durch den Betrieb der gesamten Kokerei können auch weiterhin eingehalten werden.



Genehmigungsantrag vom 22.02.2013 – Az.: 53.01-100-53.0024/13/0111.1 – zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers. Über den Antrag wird in Kürze entschieden.

Die bisherige Prüfung in dem Änderungsgenehmigungsverfahren ergibt, dass Auswirkungen hinsichtlich Gerüchen und Licht nicht zu besorgen sind. Hinsichtlich Luftverunreinigungen ist zu berücksichtigen, dass der neue Dampferzeuger mit gereinigtem Koksofengas betrieben wird; nur zum Zünden der Brenner wird Erdgas verwendet. Die gesamte, am Hüttenstandort zu verbrennende Menge an Koksofengas und die damit verbundenen Emissionen an Staub, Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und CO nehmen also nicht zu im Vergleich zu der Situation, die Grundlage der Prüfung für den Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 gewesen ist. Lediglich der Ort der Freisetzung für die geringe Teilmenge, die im neuen Dampferzeuger verbrannt wird, verschiebt sich örtlich.

Eine Ermittlung von Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich, weil die Emissionsmassenströme des Dampferzeugers die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschreiten und die Ableitung über einen 38 m hohen Schornstein in den freien Luftstrom erfolgt.

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 12.10.2012 bei. Die Schallschutzmaßnahmen, die der Gutachter vorschlägt, wurden auf einen Immissionszielwert konzipiert, der um 20 dB(A) unter den Immissionswerten liegt, die mit der Genehmigung vom 13.01.2006 für die gesamte Kokerei festgelegt worden sind. Maßstab ist der Immissionspunkt 2 in Eningen (Uerdinger Straße 12), der 290 m entfernt vom Standort des neuen Dampferzeugers liegt. Mit Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen, die im Wesentlichen die schalltechnische Ausführung und Ausstattung des Dampferzeugergebäudes und die Auslegung des Schalldämpfers für die Kaminmündung betreffen, wird der spätere Betrieb des Dampferzeugers keinen Immissionsbeitrag leisten.



Für die bestehende Kokerei wurden vor bzw. seit dem Antrag vom 24.11.2011 auch folgende Anzeigen nach § 15 BImSchG bestätigt:

Bescheid vom 04.07.2011 zur Änderung der Kokerei Huckingen durch Errichtung und vorübergehenden Betrieb von Vormontageflächen auf der Teilfläche Lager 004 und auf einem Grundstück der Fa. Conle im Rahmen der Kokereierweiterung.

Da nur ein Tagbetrieb stattfindet, ist die zusätzliche Lärmbelastung irrelevant.

Bescheid vom 12.06.2012 zur Änderung der Kokerei Huckingen im Anlagenbereich 0011 Kohlenvorbereitung durch die Ausbaustufe „Kohlenlogistik II“.

a. *Betriebseinheit 0160 Kohlenmahlanlage:*

Entfall des Kohlesiebes zur Separation vor der Kohlenmühle und Anpassung der Kapazität der Kohlenmühle von 350 t/h auf 700 t/h.

Erhöhung der Leistung der vor der Kohlenmühle angeordneten Schwingrinne von 600 t/h auf 700 t/h.

Aufstellung der Entstaubungsanlage mit einer Filterleistung von 52.000 m³/h außerhalb des Kohlenmahlgebäudes, direkt neben dem Kohlenmahlgebäude.

b. *Betriebseinheiten 0160 Kohlenmahlanlage, 0130 Kohlentransport- und – mischanlage und 0140 Kohleturmanlage:*

Änderungen der Bezeichnungen und Leistungen von Bändern und Fördereinrichtungen.

Die konkrete Umsetzung u. a. dieser Änderungen wird gemäß Nebenbestimmung 15 der erteilten Genehmigung vom 13.01.2006 durch den TÜV Nord baubegleitend überwacht. Der vorliegende Zwischenbericht vom 19.07.2013 zeigt als Handlungsbedarf auf, dass an der Rohgasleitung zur Filteranlage und an der Filteranlage selbst noch schallmindernde Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um den prognostizierten Pegel einhalten zu können.

Ich verweise deshalb auf Nebenbestimmung Nr. 3.12 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.



Bescheid vom 26.06.2012 zur Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Koksklassieranlage durch Austausch der Verloaderutsche gegen zwei Wiegebunker.

Diese Änderungen sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen unerheblich.

Bescheid vom 11.10.2012 zur Änderung der Kokerei Huckingen durch die Errichtung und den vorübergehenden Betrieb einer Beheizungsanlage für das Ofenschutzhaus.

Die Beheizungsanlage wurde mit Heizöl EL betrieben und wurde nur bis zum Rückbau des Ofenschutzhauses betrieben. Der Grund für die Beheizung des Ofenschutzhauses war, dass beim Bau der Koksofenbatterie 1 Temperaturen von 5° C nicht unterschritten werden durften, damit die Steine und der Mörtel keinen Schaden nehmen konnten.

Bescheid vom 28.05.2013 zur Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Koksklassieranlage (Betriebseinheit 0350 Klassieranlage) durch die vorübergehende Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Bandstrecke.

Die vorübergehende Errichtung und der Betrieb der zusätzlichen Bandstrecke umfasste zwei Transportbänder (UB2 und UB4), welche für die Dauer des zweiten Bauabschnittes (ca. 3 Monate) befristet waren.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung) einer Genehmigung. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. **Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, das Baurecht, die Anlagensicherheit, das Wasserrecht und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kokerei nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 LWG NRW zur Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Hinsichtlich Luftverunreinigungen waren die Emissionen an Benzol, Toluol, Xylol, SO₂, CO, NO_x, H₂S, NH₃, Naphtalin und HCN zu überprüfen, weil nur diese von den beantragten Änderungsmaßnahmen beeinflusst werden können. Die Prüfung der Parameter Gesamtstaub und PM 10 war nicht erforderlich, weil die in diesem Verfahren beantragten Änderungen an der weißen Seite keinen Einfluss darauf haben.

Bei keinem der o. g. Parameter musste eine Erhöhung prognostiziert werden. Bei den Schadstoffen H₂S und NH₃ ist sogar von deutlich geringeren Emissionen auszugehen. Dieses Ergebnis ist insgesamt plausibel, weil nach neuer Planung mehr Behälter an das zentrale Stickstoffbeatmungssystem angeschlossen werden können und da Deckel an den Tauchtöpfen der Gasvorkühler und Elektroteerfilter seltener zu Wartungszwecken geöffnet werden müssen.

Betrachtung Geräusche:

Hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen liegt den Antragsunterlagen ein Gutachten des TÜV Nord vom 22.11.2011 bei. Nach plausibler Aussage des Gutachters weisen fast alle Teilanlagen die gleichen Schalleistungspegel auf, wie sie in der Lärmprognose des Genehmigungsverfahrens aus 2005 dargestellt wurden. Bei den Teilanlagen, bei denen sich Abweichungen ergeben, hat der Gutachter die neue Situation dargestellt und bewertet.

Die relevantesten Abweichungen ergeben sich bei zwei Schallquellen, die nach der ursprünglichen Planung entfallen sollten. Für diese sind aus meiner Sicht schallmindernde Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Ich verweise deshalb auf Nebenbestimmung Nr. 3.13 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.



Was die bisher vorliegenden Zwischenberichte des TÜV Nord im Zuge der Umsetzung der Nebenbestimmung 15 der erteilten Genehmigung vom 13.01.2006 betrifft (baubegleitende Überwachung), ergibt sich Prüfbedarf für eine Umsetzung schallmindernder Maßnahmen an der Kokslöschanlage im Bereich der Löschwasserbehälter, um den prognostizierten Pegel einhalten zu können.

Ich verweise deshalb auf Nebenbestimmung Nr. 3.14 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Betrachtung Gerüche:

Wie bei der Bewertung der Luftverunreinigungen bereits erläutert, haben die beantragten Änderungen keinen negativen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation. Es ist sogar von einer leichten Minderung der Belastung auszugehen, da nach neuer Planung mehr Behälter an das zentrale Stickstoffbeatmungssystem angeschlossen werden können und da Deckel an den Tauchtöpfen der Gasvorkühler und Elektroteerfilter seltener zu Wartungszwecken geöffnet werden müssen. Die diffusen Emissionen an Geruchsträgern nehmen dadurch ab.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Antragstellerin hat zum Nachweis der Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen der beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jeweils ein Gutachten eines nach § 11 der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) NRW* zugelassenen Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vorgelegt.

Mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Rahmen der Zulassungen nach § 8 a BImSchG wurde gefordert, dass die Vorgaben der vorgenannten VAwS-Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG umzusetzen sind und die in dem Gutachten aufgeführten Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile der/m Sachverständigen nach § 11 VAwS vor der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen vorzulegen sind.



Des Weiteren wurde im Rahmen der Zulassungen nach § 8a BImSchG gefordert, dass die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAwS zu überwachen und die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen ist.

Mit Schreiben vom 04.03.2014 legte die Firma HKM GmbH **“VORAB-AUSSAGEN zur Prüfung nach VAwS“** eines nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vor. Lt. dieser VORAB-AUSSAGEN des Sachverständigen wurden keine Abweichungen von den in den vorgenannten Gutachten beschriebenen Bauausführungen festgestellt. Die geforderten entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen wurden dem Sachverständigen vorgelegt. Dennoch sind lt. der Aussage des Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlagen noch einige Restpunkte abzuarbeiten. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 5.10 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.

Des Weiteren wird mit den Nebenbestimmungen 5.11 und 5.12 festgeschrieben, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Prüfungen vor Inbetriebnahme des VAwS-Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweisen.

Die betrieblichen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden mit den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.9 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Betrachtung Abfallwirtschaft:

Mit Antragsschreiben vom 28.01.2014 teilte die Firma HKM GmbH abschließend mit, dass sie von der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Mischen von Abfällen in der Kohlen-transport- und -mischanlage (BE 0130) absieht. Diese, mit der Genehmigung vom 13.01.2006 zugelassene Einrichtung sollte dazu dienen, die in der Kokerei anfallenden Abfälle, insbesonde-



re teer- und pechhaltigen Abfälle aus der Gasbehandlungsanlage/Kohlenwertstoffanlage, aber auch den Schlamm aus den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen, in die Kohle zurück zu führen um diese Abfälle intern verwerten zu können. Gründe für den Verzicht sind der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter, weil bei der Rückführung wieder PAK's, insbesondere das Benzo(a)pyren, in die Kokerei zurückgeführt werden. Um die Grenzwerte für die künftig sehr strengen Arbeitsplatzkonzentrationen einhalten zu können, müssen alle Minderungsmaßnahmen bedacht werden. Da die beteiligten Arbeitsschutzdezernate 55 und 56 den Verzicht auf die Rückführung dieser Rückstände aus Arbeitsschutzgründen befürworten, war noch zu klären, welche Entsorgungswege von der Konzeption her als schadlos eingestuft werden können. HKM benannte die Firma AGR, die solche Teer- und Pechrückstände im geschlossenen System (abgesaugte Bunkeranlagen, Zwangsmischer) der Verbrennung zuführt und legte Entsorgungsnachweise vor.

Dem Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mischen von Abfällen in der Kohlentransport- und -mischanlage (BE 0130) und der damit verbundenen externen Entsorgung des Schlammes aus den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur sehr eingeschränkt zugestimmt werden. Bekanntlich wird in den sogenannten BVT Schlussfolgerungen unter Position 57 bestimmt, dass die BVT darin besteht, Produktionsrückstände wie Teer aus dem Kokereiabwasser und dem Abwasser aus den Destillationskolonnen wiederzuverwenden und Belebtschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Kohlenzufuhr der Kokerei zurückzuführen.

Diese BVT wird nach den bisherigen Erkenntnissen mit der anstehenden Änderung der Abwasserverordnung umgesetzt und wird dann sowohl für die Betreiberin als auch für die Behörde verbindlich.

Insofern muss spätestens dann eine Rückführung des Schlammes in die Kohlenzufuhr erfolgen.

Auch wenn die Argumente der Antragstellerin durchaus nachvollzogen werden können, ist zurzeit nicht absehbar, ob von dieser Forderung abgewichen werden kann. Überlegungen, dass



die Umsetzung dieser Anforderung ggf. von der Prüfung im Einzelfall abhängig gemacht werden kann, wurden bisher nicht bestätigt. Die Genehmigung wird daher unter dem **in Tenor Nr. II** formulierten Vorbehalt erteilt.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 24.11.2011 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen in Verbindung mit § 58 Abs. 2

Länderwassergesetz (LWG) zur Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

A. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Komplexibilität und der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen.



Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

B. Thiel
(Brigitte Thiel)





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0155/11/0111.1

Anlage 1
 Seite 1 von 55

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 0 von 25 und
7 Ordner Sicherheitsbericht

Fach 0

Antragsschreiben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 07.08.2013	Blatt
Inhaltsverzeichnis	3 Blatt

Fach 1

Anschreiben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 24.11.2011	8 Blatt
--	---------

Fach 2

Formular Antrag nach § 16 BImSchG vom 13.07.2011	5 Blatt
--	---------

Fach 3

<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über die Einbindung der Abt. Arbeitssicherheit, der Abt. Arbeitsschutz, der Werkfeuerwehr und des Betriebsrates 	5 Blatt
---	---------

Ordner 1 von 25

Fach 4

• Formular 2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	3 Blatt
• Formular 3 Gehandhabte Stoffe	37 Blatt
• Formular 4 Betriebsablauf und Emissionen	8 Blatt
• Formular 5 Quellenverzeichnis	1 Blatt
• Formular 6 Abgasreinigung	1 Blatt



Fach 5

Anlage 1

Seite 2 von 55

• Formularsatz für die Abwasser-und Abfallwirtschaft Inhalt	2 Blatt
• Formulare A Angaben zur Wasserwirtschaft	2 Blatt
• Formulare B Angaben zu den Abfällen	63 Blatt
• Formulare C Angaben zum Umgang m. wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
• Gutachten BT 02 Clausanlage	7 Blatt
• Gutachten BT 04 Wascherstraße	13 Blatt
• Gutachten BT 07 Prozesswasserzischenspeicherung	13 Blatt
• Gutachten BT 08 Rohteergewinnung	15 Blatt
• Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, incl. Anlagen	22 Blatt
• Übersicht der Berechnungen nach TRWS 785	30 Blatt

Fach 6

• Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 5%-50%	5 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Waschöl II	6 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Aquatop 5350	5 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Schaumkontrollmittel	10 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Aquatop 1592	6 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Aquatop DW 5100	5 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Phosphorsäure 75 %	7 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Methanol	8 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Eisen III Chlorid, Lösung 40 %	7 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Rohbenzol	13 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Steinkohlen – Rohteer	11 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Koksofengas	8 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Hochofengas	8 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet	11 Blatt
• Sicherheitsdatenblatt Dieseldieselkraftstoff	10 Blatt



- Sicherheitsdatenblatt Schwefel feinverteilt 7 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Aquatop C-2710 5 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Membrane Clean AC 10 7 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Membrane Clean AL 10 II 7 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Membrane Clean HC 7 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Membrane Clean NE 11 4 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphatlösung 15 % 4 Blatt

Fach 7

- Anlagen-und Betriebsbeschreibung AB 14 Gasbehandlung 32 Blatt
- Anlagen-und Betriebsbeschreibung AB 15 Kohlenwertstoffanlagen 32 Blatt
- Anlagen-und Betriebsbeschreibung AB 17 Biologische Abwasserbehandlungsanlagen 48 Blatt
- Anlage 1 Ausrüstungsliste 36 Blatt
- Anlage 2 Versuchsanlage 1 Blatt
- Anlage 3 Übersicht über alle durchgeführten Versuche 1 Blatt
- Anlage 4 Verlauf der Cyanid-Elimination 1 Blatt
- Anlage 5 Verlauf der N-Konzentration 1 Blatt
- Anlage 6 Zusammenfassung der Versuchsergebnisse 1 Blatt
- Anlage 7 Biologien nach der Kokereierweiterung 1 Blatt
- Anlage 8 Beschreibung der Inbetriebnahme der biologischen Abwasserbehandlung 11 Blatt

Ordner 2 von 25

Fach 8

- Arbeitsschutzmaßnahmen 3 Blatt
- HKM-Richtlinie RL-F04 Abwicklung von Lieferungen, Leistungen sowie Arbeitnehmerüberlassungen 8 Blatt



- HKM-Richtlinie RL-F04S Abwicklung von Lieferungen, Leistungen sowie Arbeitnehmerüberlassungen 13 Blatt
- HKM-Richtlinie RL-M 02 Schulungen und Unterweisungen (Ersatz für die MPB "Zusammenarbeit mit Fremdfirmen") . 11 Blatt

Fach 9

- Wärmenutzungskonzept 1 Blatt

Fach 10

- Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß TEHG 1 Blatt

Fach 11

- Emissionsminderungsmaßnahmen und Emissionsmessgeräte 1 Blatt

Fach 12

- 12.1** Immissionsprognose 12 Blatt
 - AB14 Gasbehandlung 48 Blatt
 - AB15 Kohlenwertstoffanlagen 44 Blatt
 - AB17 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 1 Blatt
- 12.2** Schalltechnische Gutachten 20 Blatt
- 12.3** Sicherheitsbericht 9 Blatt
- 12.4** Landschaftsschutz 1 Blatt
- 12.5** Artenschutz 9 Blatt
- 12.6** Bodenschutz 2 Blatt

Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung der Firma arcon Ingenieurgesellschaft mbH

- Erläuterungsbericht (1 Hefter) 39 Blatt
- Bauteil BT03 Desorption (1 Hefter) 15 Blatt
- Bauteil BT02 Claus-Anlage (1 Hefter) 15 Blatt
- BT02 Ergänzende umwelttechnische Untersuchungen (1 Hefter) 11 Blatt



- | | |
|--|----------|
| ○ Neubau/Erweiterungen Rohteergewinnung (1 Hefter) . | 16 Blatt |
| ○ Erweiterung Kokerei, Neubau Biologie (1 Hefter) | 16 Blatt |
| ○ Erweiterung Kokerei, Bauteil BT07 (1 Hefter) | 14 Blatt |
| ○ Bauteil BT04, Wascherstraße Gasreinigung (1 Hefter) . | 14 Blatt |
| ○ BT04 Ergänzende umwelttechnische Untersuchungen
(1 Hefter) | 8 Blatt |
| ○ Abschließende umwelttechnische Untersuchung und
Beurteilung | 44 Blatt |

Ordner 3 von 25

Fach 13

- | | |
|--|----------|
| • Bauvorlagen inklusive Brandschutzkonzept/Lösch-
wasserkonzept | 2 Blatt |
| • Ergänzung zum Brandschutzkonzept (1 Hefter) | 58 Blatt |

Fach 14

- | | |
|------------------------------|---------|
| • Topographische Karte | 1 Blatt |
|------------------------------|---------|

Fach 15

- | | |
|---|---------|
| • Lageplan HKM (Bestand), ZNG 254347 | 1 Blatt |
| • Lageplan Erweiterung Kokerei der Anlagenbereiche
AB14-AB17 ZNG 430421 | 1 Blatt |
| • Lageplan Layout Erweiterung Kokerei gem. Genehmi-
gungsbescheid vom 13.01.2006 ZNG 10-445/6.13 | 1 Blatt |

Fach 16

- | | |
|----------------------------|----------|
| • Stoffflussschemata | 22 Blatt |
|----------------------------|----------|

Fach 17

- | | |
|--|----------|
| • Verfahrensflißbilder/ R u. I Fließbilder | 3 Blatt |
| ○ AB14 Gasbehandlungsanlage | 7 Blatt |
| ○ AB15 Kohlenwertstoffanlagen | 11 Blatt |



- AB17 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 5 Blatt

Anlage 1
Seite 6 von 55

Ordner 4 von 25

Fach 18

- Maschinenaufstellungspläne 4 Blatt
 - AB14 Gasbehandlung 25 Blatt
 - AB15 Kohlenwertstoffanlagen 14 Blatt
 - AB17 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 3 Blatt

Fach 19

- Zertifikat EN ISO 9001, EN ISO 14001 1 Blatt

Ordner 5 von 25

Bauplanmappe BE 0430/0440, BE 0590 AS-Kreislaufwäsche

- Bauantrag 2 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens 5 Blatt
- Schreiben der HKM GmbH vom 08.11.2011, Umbauter Raum 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 02.11.2011, Az.: 385_20111102 15 Blatt
- Schreiben der HKM GmbH vom 12.10.2011, Aufteilung Rohbau / Herstellkosten Prozesswasserzischenspeicherung 1 Blatt
- Schreiben der HKM GmbH vom 17.10.2011, Erklärung des Entwurfsverfassers 1 Blatt
- Lageplan Prozesswasserzischenspeicherung, ZNG DU 09-618 1 Blatt
- Orientierung Maßstab 1: 5000 zum Lageplan Nr. 09-618 vom 27.10.2011 1 Blatt
- Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt



• Ergebnis der Luftbildauswertung	1 Blatt
• Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung der Firma arcon Ingenieurgesellschaft mbH Gutachten vom 30.06.2011, incl. Anlagen	18 Blatt
• Schreiben des Ingenieurbüros DOMKE Nachf. vom 16.11.2011	1 Blatt
• Prüf-Nr.: H 0145-4/2011, Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise, insgesamt	10 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kohlenwertstoffanlagen (AB 0015)	20 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB 0014)	26 Blatt
• ZNG 415887	1 Blatt
• ZNG 415891	1 Blatt
• ZNG 415893	1 Blatt
• ZNG 383895	1 Blatt
• ZNG 415890	1 Blatt
• ZNG 415888	1 Blatt
• ZNG 423693	1 Blatt
• ZNG 423674	1 Blatt
• ZNG 415885	1 Blatt
• ZNG 415886	1 Blatt
• ZNG 383896	1 Blatt
• ZNG 423673	1 Blatt
• ZNG 423672	1 Blatt
• ZNG 383897	1 Blatt
• ZNG 383894	1 Blatt



Ordner 6 von 25

Anlage 1

Seite 8 von 55

Bauplanmappe BE 0580 Claus-Anlage

• Bauantrag vom 12.10.2011	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 12.10.2011	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 12.10.2011	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 29.09.2011	5 Blatt
• Schreiben der HKM GmbH vom 21.10.2011, Aufteilung Rohbau /Herstellkosten Clausanlage	1 Blatt
• Schreiben der HKM GmbH vom 25.10.2011, Erklärung des Entwurfsverfassers	1 Blatt
• Schreiben der HKM GmbH vom 08.11.2011, Umbauter Raum	1 Blatt
• Lageplan Clausanlage, Maßstab 1 : 500, ZNG DU 09-616	1 Blatt
• Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-616 vom 27.10.2011	1 Blatt
• Ergebnis der Luftauswertung	1 Blatt
• Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421	1 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 21.10.2011, Az.: 388_20111021	16 Blatt
• Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung der Firma arcon Ingenieurgesellschaft mbH Gutachten vom 05.07.20221, insgesamt	17 Blatt
• Schreiben des Ingenieurbüros DOMKE Nachf. vom 22.11.2011	1 Blatt
• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (zu Prüf-Nr.: H 0145-1/2011) über die Prüfung der Standsicherheit, BT 02 Clausanlage, insgesamt	8 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kohlenwertstoffanlagen (AB 0015)	20 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB 0014)	26 Blatt



• ZNG 415943	1 Blatt
• ZNG 3839/1	1 Blatt
• ZNG 38339/2	1 Blatt
• ZNG 415941	1 Blatt
• ZNG 415942	1 Blatt
• ZNG 415945	1 Blatt
• ZNG 415944	1 Blatt
• ZNG 423690	1 Blatt
• ZNG 415940	1 Blatt
• ZNG 3839/0	1 Blatt
• ZNG 415949	1 Blatt
• ZNG 423688	1 Blatt
• ZNG 423694	1 Blatt
• ZNG 423689	1 Blatt
• ZNG 423686	1 Blatt
• ZNG 423685	1 Blatt
• ZNG 423687	1 Blatt

Anlage 1

Seite 9 von 55

Ordner 7 von 25

Bauplanmappe Rohteergewinnung

• Bauantrag	2 Blatt
• Baubeschreibung	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	4 Blatt
• Brandschutzkonzept	18 Blatt
• Zeichnungen und Pläne	4 Blatt
• Baugrunderkundung- und Beurteilung der Firma arcon Ingenieurgesellschaft mbH Gutachten	17 Blatt
• Prüfung der Standsicherheit Ingenieurbüro DOMKE Nachf	9 Blatt



- Zeichnungen und Pläne 18 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung AB 15 20 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung AB 14 26 Blatt

Anlage 1

Seite 10 von 55

Ordner 8 von 25

Bauplanmappe Wascherstraße

- Bauantrag vom 12.10.2011 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 12.10.2011 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 12.10.2011 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 23.09.2011 5 Blatt
- Schreiben der Firma HKM GmbH vom 25.10.2011, Erklärung des Entwurfsverfassers, Wascherstraße 1 Blatt
- Schreiben der Firma HKM GmbH vom 21.10.2011, Aufteilung Rohkosten / Herstellkosten Wascherstraße 1 Blatt
- Schreiben der Firma HKM GmbH vom 08.11.2011, Umbauter Raum 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 18.10.2011, Az.: 389_20111010 17 Blatt
- Foto 1 Blatt
- Lageplan, Maßstab 1 : 500, ZNG DU 09-619 1 Blatt
- Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-619 vom 28.10.2011 1 Blatt
- Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt
- Ergebnis der Luftbildauswertung 1 Blatt
- Baugrunderkundung- und Beurteilung der Firma arcon Ingenieurgesellschaft mbH Gutachten vom 15.07.2011, insgesamt 15 Blatt
- Schreiben des Ingenieurbüros DOMKE Nachf. vom 16.11.2011 1 Blatt



• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (zu Prüf-Nr.: H 0145-3/2011) über die Prüfung der Standsicherheit, BT 04 Wascherstraße, insgesamt	8 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kohlenwertstoffanlagen (AB 0015)	20 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB 0014)	26 Blatt
• ZNG 404256	1 Blatt
• ZNG 383849	1 Blatt
• ZNG 404260	1 Blatt
• ZNG 404259	1 Blatt
• ZNG 423678	1 Blatt
• ZNG 423679	1 Blatt
• ZNG 423676	1 Blatt
• ZNG 383848	1 Blatt
• ZNG 404258	1 Blatt
• ZNG 423694	1 Blatt
• ZNG 423680	1 Blatt
• ZNG 423681	1 Blatt
• ZNG 423677	1 Blatt
• ZNG 404262	1 Blatt
• ZNG 404257	1 Blatt
• ZNG 404261	1 Blatt

Ordner 9 von 25

Erste Ergänzung – HKM 0394 – BT 03 Desorption

1. Teilbauantrag: Tiefbau

• Bauantrag	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
• Baubeschreibung	6 Blatt



• Zwei Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 18.01.2012	2 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 08.02.2012	15 Blatt
• Vermessung ZNG DU 09-630	1 Blatt
• Vergleich Anlagenaufstellung ZNG 10-509	1 Blatt
• Lageplan Nr. 09-630	1 Blatt
• Prüfberichte vom 02.12.2011, insgesamt	9 Blatt
• Aufstellungsplan ZNG 383964	1 Blatt
• Aufstellungsplan ZNG 383966	1 Blatt
• Aufstellungsplan ZNG 383967	1 Blatt
• Entwurfzeichnung ZNG 423684	1 Blatt
• Aufstellungsplan ZNG 383965	1 Blatt
• Entwurfszeichnung ZNG 423691	1 Blatt
• Entwurfszeichnung ZNG 423692	1 Blatt
• Bau- und Aufstellungsplan ZNG 415965	1 Blatt
• Bau- und Aufstellungsplan ZNG 415964	1 Blatt
• Übersichtsplan ZNG 415963	1 Blatt
• Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung, Arcon Ingenieurgesellschaft, mit Anlagen insgesamt	20 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung aus Genehmigungsantrag vom 31.05.2005, Az:56.8851.1.11/4762	20 Blatt

Anlage 1

Seite 12 von 55

Ordner 10 von 25

Erste Ergänzung – HKM 0391 – BT 05 Gasvorkühler

1. Teilbuantrag: Tiefbau

• Bauantrag	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
• Baubeschreibung	5 Blatt
• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 13.02.2021	1 Blatt
• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 21.10.2011	1 Blatt
• Vermessung, ZNG DU 09-628	1 Blatt
• Anlagenaufstellung, ZNG 10-509	1 Blatt



• Brandschutzkonzept vom 06.02.2012	15 Blatt	<u>Anlage 1</u>
• Grundriss, Fundamente für Downcomer und COG-Brücke, ZNG 413469	1 Blatt	Seite 13 von 55
• Aufstellungsplan ZNG 383824	1 Blatt	
• Grundriss und Schnitte A-A bis E-E, Tauchflaschenfundament, ZNG 413470	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Ansicht Nord-West, ZNG 383827	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Ansicht A, B, ZNG 383825	1 Blatt	
• Bau- und Aufstellungsplan ZNG 404248	1 Blatt	
• Übersichtsplan ZNG 404246	1 Blatt	
• Schalung Untersicht Decke +4000 Vorkühler, ZNG 413461	1 Blatt	
• Schalung Fundament Vorkühler, ZNG 413460	1 Blatt	
• Schalung Ableitfläche ± 0.000 Vorkühler, ZNG 413459 ...	1 Blatt	
• Zeichnung ZNG 413462	1 Blatt	
• Bau- und Aufstellungsplan ZNG 404250	1 Blatt	
• Schalung Decke ±+4000 Vorkühler, ZNG 413463	1 Blatt	
• Bau- und Aufstellungsplan ZNG 404249	1 Blatt	
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung aus Genehmigungsantrag vom 31.05.2005 AZ:56.8851.1.11/4762	26 Blatt	
• Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungsberatung, Arcon Ingenieurgesellschaft, incl. Anlagen	22 Blatt	

Ordner 11 (Hefter) von 25

Erste Ergänzung – HKM

• Anschreiben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 17.02.2012, Az.: TU Pohl, zur ersten Ergänzung zum Antrag vom 24.11.2011	3 Blatt
• Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 04.01.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe für die Auffangräume / Dichtflächen des Bauwerks BT03, Desorption	13 Blatt



- Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 10.01.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe für die Auffangräume / Dichtflächen des Bauwerks BT05, Vorkühler 13 Blatt
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept „Löschwasserkonzept der Kokerei“ Einzelnachweise „Errichtung der VAWS-Anlagen“
Kohlenwertstoffanlage Anlagenbereich: Gaskondensation, BE 0410 Vorkühler, Stand 24.01.2012, insgesamt 4 Blatt
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept „Löschwasserkonzept der Kokerei“ Einzelnachweise „Errichtung der VAWS-Anlagen“
Kohlenwertstoffanlage Anlagenbereich: AS-Kreislaufwäsche, BE 0590 Abtreiber- und Entsäureranlage, Stand 24.01.2012, insgesamt 4 Blatt

Ordner 12 von 25

Zweite Ergänzung – HKM 0396 – Neubau biologische Abwasserbehandlungsanlage

1. Teilbauantrag: Tief-/Betonbau

- Antrag zweite Ergänzung vom 06.03.2012 3 Blatt
- Bauantrag vom 29.02.2012 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 09.01.2012 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 09.01.2012 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens, Bauwerk BT 01 Biologie 5 Blatt
- Aufteilung Rohbau / Herstellkosten vom 28.02.2012 1 Blatt
- Erklärung des Entwurfsverfassers vom 28.02.2012 1 Blatt
- Orientierung zum Lageplan Nr. 09-632 , Maßstab 1:5000 1 Blatt



- Brandschutzkonzept vom 09.02.2012, Az.:
396_20120209, BT 01 Biologie 17 Blatt
- Neubau Biologie, Zeichnungs-Nr. DU 09-632, Maßstab
1:500 1 Blatt
- Vergleich Anlagenaufstellung - Weiße Seite -, Zeich-
nungs-Nr. 10-509 1 Blatt
- Bescheinigung, Prüf-Nr.: H 038-1/2012, insgesamt 5 Blatt
- Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungs-
beratung 20 Blatt
- Lageplan Neubau Biologie, Maßstab 1:500 1 Blatt
- Übersichtslageplan Neubau Biologie, Maßstab 1:5000 1 Blatt
- Bohrprofile und Rammdiagramme Neubau Biologie, Maß-
stab 1:100 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Biologische Abwas-
serbehandlungsanlage (AB 0017) 19 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Vorplanung Verbau,
Zeichnungs-Nr. 423751 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Übersicht, Zeichnungs-
Nr. 430782 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Ultrafiltration incl. Geblä-
se- und Zentrifugenraum, Plan 1/2; Zeichnungs-Nr.
430783 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Ultrafiltration incl. Geblä-
se- und Zentrifugenraum, Plan 2/2; Zeichnungs-Nr.
430789 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Strahlzonenreaktor Fun-
damentplatte, Zeichnungs-Nr. 430784 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Pumpenraum / Schalt-
haus, Zeichnungs-Nr. 430785 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Rührreaktor-B1102, De-
nitrifikation / Nachbelüftung, Zeichnungs-Nr. 430790 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie, Trafogebäude, Zeich-
nungs-Nr. 430786 1 Blatt



		<u>Anlage 1</u>
		Seite 16 von 55
• Aufstellungsplan, Draufsicht, Zeichnungs-Nr. 383984	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Grundriss, Zeichnungs-Nr. 383985	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Ansicht A, Schnitt B-B, Zeichnungs-Nr. 383986	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Ansicht Süd-Ost, Zeichnungs-Nr. 383988	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Schnitt D-D, Schnitt E-E, Schnitt F-F, Zeichnungs-Nr. 383987	1 Blatt	
• Aufstellungsplan, Ansicht Nord-West, Zeichnungs-Nr. 3839889	1 Blatt	

Ordner 13 von (1 Hefter) von 25

Dritte Ergänzung – HKM 0395 – BT 10 Waschölbehälter

1. Teilbuantrag: Tiefbau

• Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.03.2012, Az.: TU Pohl	3 Blatt
• Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.11.2011, geändert am 10.01.2012, zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Auftrags-Nr.: 810 833 2528	12 Blatt
• Ergänzung zum Brandschutzkonzept „Löschwasserkonzept der Kokerei“ vom 27.01.2012, insgesamt	3 Blatt
Lageplan – VAWs-Anlagen Benzolanlage, Vorkühler WK414-415, Abtreiber-/Entsäureranlage	1 Blatt
• Bauplanmappe – 1. Teilbau: Tiefbau	
1. Bauantrag vom 21.02.2012	2 Blatt
2. Baubeschreibung vom 01.02.2012	2 Blatt
3. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 01.02.2012	4 Blatt



4.	Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 01.02.2012	3 Blatt
5.	Schreiben vom 28.02.2012: Aufteilung Rohbau / Herstellkosten.....	1 Blatt
6.	Schreiben vom 28.02.2012: Erklärung des Entwurfsverfassers	1 Blatt
7.	Brandschutzkonzept – 1. Teilbauantrag Massivbau vom 09.02.2012, Az.: 385_20120217	13 Blatt
8.	Orientierung zum Lageplan Nr. 09-629, Maßstab 1:5000	1 Blatt
9.	Neubau Waschölbehälter, Zeichnungs-Nr. DU 09-629	1 Blatt
10.	Vergleich Anlagenaufstellung - Weiße Seite -, Zeichnungs-Nr. 10-509	1 Blatt
11.	Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung vom 01.03.2012	13 Blatt
	• Waschölbehälter B-311, Maßstab 1:50 – Bohrprofile und Rammdiagramme	1 Blatt
	• Waschölbehälter B-311, Maßstab 1:200 – Lageplan mit Sondieransatzpunkten	1 Blatt
	• Waschölbehälter B-311 – Übersichtslageplan ...	1 Blatt
12.	Aufstellungsplan, Draufsicht, Zeichnungs-Nr. 383905	1 Blatt
13.	Entwurfszeichnung 10 Behälter B-311, Zeichnungs-Nr. 433748	1 Blatt

Ordner 14 von 25

Vierte Ergänzung – HKM 0385 B – BT 07 Prozesswasser-zwischenspeicherung

2. Teilbauantrag: Hochbau

- Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann vom 17.04.2012, Az.: TU Pohl
- 2 Blatt



• Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 12.03.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 07 Prozesswasserzischenspeicherung	13 Blatt
• Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „MC-Schutzsystem 1900, ableitfähig“, Zulassungsnummer Z-59.12-49, incl. Anlagen	20 Blatt
• Schreiben ThyssenKrupp Uhde vom 22.02.2012	1 Blatt
• ThyssenKrupp Uhde – References	28 Blatt
• Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 08.08.2012, Az.: TN-K, Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
• Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 03.08.2012, Az.: TN-K, Angabe der Eigentümer: Flurstück	1 Blatt
• Schreiben vom 08.08.2012, Az.: TN Kri/Hs	1 Blatt
• Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 03.08.2012, Az.: TN-K, geschützter Baumbestand / Baumfällung	1 Blatt
• Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung /Veränderung von geschützten Bäumen gem. § 6 Baumschutzsatzung in der Stadt Duisburg	2 Blatt
• Genehmigung der Stadt Duisburg vom 08.03.2011, Az.: 31-23 Ko	2 Blatt
• Abbildung 1: Lage der zu fällenden Bäume	1 Blatt
• Lageplan, Maßstab 1 : 500	1 Blatt
• Feuerwehrplan, Maßstab 1 : 500, Zeichnungs-Nr. DU 09-618/1	1 Blatt
• Bauantrag vom 21.03.2012	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 21.03.2012	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 21.03.2012	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	4 Blatt



• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 30.03.2012	1 Blatt
• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 27.03.2012	1 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 10.04.2012, Az. 385_20120410	16 Blatt
• Orientierung Maßstab 1: 5000 zum Lageplan Nr. 09-618 vom 27.10.2011	1 Blatt
• U12 – 008: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Rohrbrücke RT 31	5 Blatt
• U12 – 007: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Rohrbrücke RT 30	5 Blatt
• Zeichnungs-Nr. DU 09-618	1 Blatt
• Zeichnungs-Nr. DU 09-618/1	1 Blatt
• Vergleich Anlagenaufstellung, ZNG 10-509	1 Blatt
• Übersicht Betriebseinheiten, ZNG 430421	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Rohrbrücke RT030, ZNG 384036	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht Nord-West, ZNG 38389	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht Nord-Ost, ZNG 383896	1 Blatt
• Aufstellungsplan Schnitt A-A, B-B, C-C, ZNG 383895	1 Blatt
• Aufstellungsplan Draufsicht, ZNG 383894	1 Blatt
• Übersicht Slop Behälter B-125, ZNG 386626	1 Blatt
• Übersicht Behälter für anger. Waschwasser B-120, ZNG 386631	1 Blatt
• Lage- und Aufstellungsplan Rohrbrücke RT031, ZNG 384037	1 Blatt
• Übersicht Behälter für entsäuertes Waschwasser B-121, ZNG 386674	1 Blatt
• Übersicht Behälter für Abtreiberwasser B-122, ZNG 386678	1 Blatt



Ordner 15 von 25

Anlage 1

Seite 20 von 55

Fünfte Ergänzung – HKM 0398 – Erweiterung des Saugerhauses

Tiefbau

- Antragsanschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 22.05.2012, Az.: TU Pohl 2 Blatt
- Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG vom 16.04.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerkes BE 480B, neues Saugerhaus..... 12 Blatt
- Bauantrag vom 02.04.2012..... 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 02.04.2012 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 02.04.2012..... 2 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens 7 Blatt
- Schreiben der HKM vom 02.04.2012..... 1 Blatt
- Schreiben der HKM vom 26.04.2013..... 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 02.05.2012, Az.: 398_201200502..... 18 Blatt
- Einsatzplan Kokerei, Saugerhaus..... 1 Blatt
- Lageplan Saugerhaus..... 1 Blatt
- Zum Lageplan 09-636..... 1 Blatt
- Beton Container Dokumentation..... 11 Blatt
- Lageplan Maßstab 1:500..... 1 Blatt
- ZNG- 10-509..... 1 Blatt
- ZNG- 430421..... 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung (AB 0014)..... 26 Blatt
- ZNG- 436825 1 Blatt



• ZNG- 436824.....	1 Blatt
• ZNG- 436821.....	1 Blatt
• ZNG- 404284.....	2 Blatt
• ZNG- 404285.....	1 Blatt
• ZNG- 404286.....	1 Blatt
• ZNG- 404287.....	1 Blatt
• ZNG- 383864.....	1 Blatt
• ZNG- 383869.....	1 Blatt
• ZNG- 383865.....	1 Blatt
• ZNG- 383866.....	1 Blatt
• ZNG- 404288.....	1 Blatt
• ZNG- 404289.....	1 Blatt
• ZNG- 404290.....	1 Blatt
• ZNG- 404291.....	1 Blatt
• ZNG- 383870.....	1 Blatt
• ZNG- 383867.....	1 Blatt
• ZNG- 383868.....	1 Blatt

Ordner 16 von 25

Sechste Ergänzung – HKM 0388 B – Clausanlage

2. Teilbauantrag: Hochbau Clausanlage

• Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann vom 04.06.2012	2 Blatt
• Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.11.2011 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 02 Clausanlage	7 Blatt
• Bauantrag vom 29.05.2012	2 Blatt



		<u>Anlage 1</u>
		Seite 22 von 55
• Baubeschreibung vom 29.05.2012	2 Blatt	
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 29.05.2012	4 Blatt	
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 16.05.2012	6 Blatt	
• Erklärung des Entwurfsverfassers vom 31.05.2012	2 Blatt	
• Bauvorhaben: Erweiterung Kokerei – Clausanlage, umbauter Raum	1 Blatt	
• Brandschutzkonzept vom 01.06.2012, Az.: 388_20120601	17 Blatt	
• Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 08.10.2012, Az.: 388_20121008	4 Blatt	
• Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept zur Bauphase HKM) vom 08.10.2012, Az.: 20121015	19 Blatt	
Anlagen:		
Lageplan Fluchtwege Bestand Baustellenbereich „Weiße Seite“, Maßstab 1:500, ZNG 10-512	1 Blatt	
Lageplan, HKM 0388, Erweiterung Kokerei, Betriebseinheit BE 0580 Claus-Anlage, 2. Teilbauantrag Hochbau, Maßstab 1:500	1 Blatt	
• Einsatzplan: Kokerei, Clausanlage	1 Blatt	
• BT 02 Clausanlage – 2. und 3. Ausfertigung zu Prüf-Nr. H 0145-1/2011 vom 22.11.2011, insgesamt	8 Blatt	
• Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan 09-616.2 vom 25.09.2012	1 Blatt	
• Bauwerk BT 02 Clausanlage - Weiße Seite -, Zeichnungs-Nr. DU 09-616, Maßstab 1:500	1 Blatt	
• Übersicht Betriebseinheiten, Zeichnungs-Nr.: 430421	1 Blatt	
• Vergleich Anlagenaufstellung – Weiße Seite -, Zeichnungs-Nr.: 10-509	1 Blatt	
• Clausanlage, Verlauf der Fluchtwege	4 Blatt	
• Geschossplan, Clausanlage Übersicht, Maßstab 1:50	1 Blatt	



- Stahlbau Clausanlage, Bühne OKG + 19.900 m, ZNG: 420043 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Bühne OKG + 15.900 m, ZNG: 420042 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse E, ZNG: 420056 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse F, ZNG: 420057 1 Blatt
- Übersicht, Schwefelverladebehälter B-505A/B, ZNG: 386694 1 Blatt
- Übersicht, Clausreaktor R511 / 521, ZNG: 386698 1 Blatt
- Übersicht, Prozessgaskühler D-510 / D520, ZNG: 386696 1 Blatt
- Aufstellungsplan Schnitt C-C, Schnitt D-D, ZNG: 383965 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht, Schnitt A-A, Schnitt B-B, ZNG: 383964 1 Blatt
- Aufstellungsplan Schnitt E-E, Schnitt F-F, ZNG: 383966 . 1 Blatt
- Übersicht Abschlämmbehälter B-510 / B-520, ZNG: 386688 1 Blatt
- Übersicht Schwefelabscheider F-510 / F-520, ZNG: 386690 1 Blatt
- Aufstellungsplan Schnitt G-G, Schnitt H-H, Schnitt I-I, ZNG: 383967 1 Blatt
- Übersicht Speisewasserbehälter / Entgaser B-501, ZNG: 386692 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Bühne OKG + 10.100 m, ZNG: 420040 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse D, ZNG: 420055 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Bühne OKG + 12.700 m, ZNG: 420041 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse 2, ZNG: 420048 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse 2.1, ZNG: 420049 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse 1.3, ZNG: 420047 1 Blatt
- Stahlbau Clausanlage, Achse 1.2, ZNG: 420046 1 Blatt



• Stahlbau Clausanlage, Ebene OKSS + 13.770 m, ZNG: 420045	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse A, ZNG: 420052	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse B, ZNG: 420053	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse C, ZNG: 420054	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse 2.2, ZNG: 420050	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Bühne OKG + 5.140 m, ZNG: 426597	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Ebene + 0.000 m, ZNG: 426596 .	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse 1, ZNG: 420044	1 Blatt
• Stahlbau Clausanlage, Achse 3, ZNG: 420051	1 Blatt
• Übersicht Claus-Ofen R-510 / R520, ZNG: 386684	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht in Richtung Süd-West, ZNG: 383969	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht in Richtung Nord-West, ZNG: 383970	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht in Richtung Nord-Ost, ZNG: 383971	1 Blatt
• Aufstellungsplan Ansicht in Richtung Süd-Ost, ZNG: 383972	1 Blatt
• Aufstellungsplan Schnitt K-K, ZNG: 383968	1 Blatt

Ordner 17 von 25

Siebte Ergänzung – HKM 0389 B – BT 04 Wascherstraße

2. Teilbauantrag: Hochbau

• Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann vom 03.07.2012, Az.: TU Bow	2 Blatt
• Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 02.05.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 04, Wascherstrasse	14 Blatt



• Ergänzungsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann vom 09.08.2012, Az. TU Pohl.....	1 Blatt
• Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann vom 08.08.2012, Az. TN-K.....	1 Blatt
• Aufteilung Rohbau / Herstellkosten, Az. TN-K vom 03.08.2012.....	1 Blatt
• Lageplan Maßstab 1 : 500.....	1 Blatt
• Bauantrag vom 12.06.2012	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 12.06.2012	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 12.06.2012	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	6 Blatt
• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 30.03.2012	1 Blatt
• Anschreiben an die Stadt Duisburg vom 27.03.2012	1 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 25.06.2012, Az. 389_20120625	19 Blatt
• Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 13.08.2012, Az. 389_20120813.....	6 Blatt
• Schreiben der HKM vom 28.06.2012, Az.: TN-K, Erklärung des Entwurfverfassers	3 Blatt
• U12 – 033: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Rundbühnen und Rohrunterfangungen an E-Filtern (Unit 041), Behältern der NH ₃ -Wäsche (Unit 044) sowie Benzol-Wäscher (Unit 048), incl. Anlagen	5 Blatt
• U12 – 034: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Rohrunterstützung Wäschertisch, incl. Anlagen	4 Blatt
• U12 – 035: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Rohrunterstützung Wäschertisch Ost, incl. Anlagen	4 Blatt
• U12 – 042: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Doppelstütze KKW02, incl. Anlagen	4 Blatt



- U12 – 047: Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: Bühne +17640 m auf Rohr Wäschertisch, incl. Anlagen 4 Blatt
- Zu Prüf-Nr.: H 0145-3/2011, Bescheinigung nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit, incl. Anlagen 8 Blatt
- Lageplan, Maßstab 1 : 500, ZNG DU 09-619 1 Blatt
- Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan-Nr. 09-619 vom 28.10.2012 1 Blatt
- Einsatzplan: Kokerei, Wascherstrasse vom 18.06.2012... 1 Blatt
- Übersicht Betriebseinheiten, ZNG 430421 1 Blatt
- Vergleich Anlagenaufstellung, ZNG 10-509..... 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 04 Wascherstrasse, ZNG 423694..... 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Nord-Ost, ZNG 383849 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Süd-West, ZNG 383848 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht E, Schnitt C-C, ZNG 383847 1 Blatt
- NaOH-Lösungsbehälter B-124 Übersicht, ZNG 387063... 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht B, ZNG 383846 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht A, ZNG 383845..... 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht, ZNG 383844..... 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 04 Wascherstrasse, Grundriss A-A, ZNG 423676..... 1 Blatt
- Übersicht BT-420/421 Tauchflasche für FE-410/411, ZNG 386609 1 Blatt
- Elektroteerfilter FE-410 Übersicht, ZNG 386902..... 1 Blatt
- Elektroteerfilter FE-411 Übersicht, ZNG 386903..... 1 Blatt
- H2S / NH3 – Wascher KW-110 A/B Übersichtzeichnung, ZNG 387003..... 1 Blatt
- Benzolwascher KW-310 Übersichtzeichnung, ZNG 387303..... 1 Blatt
- Rohrunterstützung Wäschertisch, Schnitte, ZNG 426908. 1 Blatt



		<u>Anlage 1</u>
		Seite 27 von 55
• Gesamtansicht, ZNG 426906.....	1 Blatt	
• Rohrunterstützung Wäschertisch, Draufsichten, ZNG 426907.....	1 Blatt	
• Schnitt durch Treppenturm, ZNG 426905.....	1 Blatt	
• Galgenkonsolen, ZNG 426904.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Ebenen + 36.400 bis +51.400, ZNG 426903.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Ebenen + 23.800 bis +35.250, ZNG 426902.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Teil 2/4, ZNG 420083.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Teil 1/4, ZNG 420082.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Teil 3/4, ZNG 420084.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Teil 4/4, ZNG 420085.....	1 Blatt	
• Konsolendetails und Konsolenliste, ZNG 420090.....	1 Blatt	
• Bühnenübersicht Ebenen + 13.300 bis +22.800, ZNG 426901.....	1 Blatt	

Ordner 18 von 25

Achte Ergänzung – HKM 0391 B – BT 05 Vorkühler

2. Teilbauantrag: Hochbau

• Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 03.07.2012, Az.: TU Bow	2 Blatt
• Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 08.06.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materi- ellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefähr- dender Stoffe, BT 05 Vorkühler	12 Blatt
• Bauantrag vom 29.05.2012	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 29.05.2012	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 29.05.2012	4 Blatt



- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 12.06.2012 5 Blatt
- Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.10.2012, Az.: TU Pohl 1 Blatt
- Anlagen:
 - Anschreiben Ingenieurbüro DOMKE Nachf. vom 24.10.2012 1 Blatt
 - Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit, 2. Ausfertigung vom 24.10.2012 1 Blatt
 - Bericht Nr. 1 zu Prüf-Nr. S 097/2012 über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vom 24.10.2012..... 4 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 25.06.2012, Az.: 391_20120625 17 Blatt
- Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept zur Bauphase HKM) vom 08.10.2012, Az.: 20121015 19 Blatt
 - Anlagen:
 - Lageplan Fluchtwege Bestand Baustellenbereich „Weiße Seite“, Maßstab 1:500, ZNG 10-512 1 Blatt
 - Lageplan, HKM 0391, Erweiterung Kokerei, „weiße Seite“ Gasvorkühler (2. Teilbauantrag), Maßstab 1:500 1 Blatt
- Erklärung des Entwurfsverfassers vom 28.06.2012 3 Blatt
- Einsatzplan Kokerei, Gasvorkühler vom 05.05.2012 1 Blatt
- Vorkühler Ansicht Süd, Verlauf der Fluchtwege Bereich der Vorkühler 1 Blatt
- Vorkühler Ansicht Nord/West, Verlauf der Fluchtwege im Bereich des Vorkühler WK-415 1 Blatt
- Vorkühler Ansicht Süd, Verlauf der Fluchtwege im Bereich des Downcomers 1 Blatt
- Vorkühler Ansicht Süd, Verlauf der Fluchtwege Bereich der Tauchflaschen 1 Blatt
- HKM 0391: Erweiterung der Kokerei, Gasvorkühler, Maßstab 1:500, Zng.-Nr. DU 09-628 1 Blatt



• Orientierung Maßstab 1:5.000 zum Lageplan Nr. 09-628 vom 27.01.2012	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 426615-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 420073-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 420074-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 420075-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 421630-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 421631-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht, Zng.-Nr. 421632-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 420071-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 420072-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426618-a	1 Blatt
• Übersicht Tauchflasche BT-419, Zng.-Nr. 386603-a	1 Blatt
• Downcomer B-401 B, Übersichtszeichnung, Zng.-Nr. 386823-a	1 Blatt
• Übersicht Downcomer B-401, Zng.-Nr. 386607-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426591-a	1 Blatt
• Aufstellungsplan, Zng.-Nr. 384029	1 Blatt
• Übersicht Tauchflasche BT-414/415, Zng.-Nr. 386601-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht, Zng.-Nr. 421635-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 426588-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 426589-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426590-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht, Zng.-Nr. 421634-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht, Zng.-Nr. 421633-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426616-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426617-a	1 Blatt
• Stahlbauübersicht Vorkühler, Zng.-Nr. 426598-a	1 Blatt
• Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426592-a	1 Blatt



- | | | |
|---|---------|-----------------|
| • Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426593-a | 1 Blatt | Anlage 1 |
| • Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426594-a | 1 Blatt | Seite 30 von 55 |
| • Rohrtrasse RT001, Achse 9-11.2, Zng.-Nr. 426595-a | 1 Blatt | |

Ordner 19 von 25

Neunte Ergänzung – HKM 0386 B – BT 08 Rohrteergewinnung

2. Teilbauantrag: Hochbau Rohrteergewinnung

- | | |
|---|----------|
| • Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 10.07.2012 | 2 Blatt |
| • Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 04.07.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 08 Rohrteergewinnung | 16 Blatt |
| • Formulare Bauantrag vom 12.06.2012 | 8 Blatt |
| • Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 11.06.2012 | 5 Blatt |
| • Brandschutzkonzept vom 18.06.2012, Az.: 386_20120615 | 16 Blatt |
| • Anschreiben an die Stadtverwaltung Duisburg vom 28.06.2012, Erklärung des Entwurfverfassers | 2 Blatt |
| • Bescheinigungen nach § 12 Abs.1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit: BT 08 Rohrteergewinnung, insgesamt | 8 Blatt |
| • Pläne: | |
| - Vermessung, ZNG DU 09-617 | 1 Blatt |
| - Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-617 vom 28.10.2011 | 1 Blatt |
| - Feuerwehrplan, ZNG DU 09-6171 | 1 Blatt |
| - Vergleich Anlagenaufstellung - Weiße Seite - Genehmigungsstände 2005 und 2011, ZNG 10-509 | 1 Blatt |
| - Übersicht Betriebseinheiten, ZNG 430421 | 1 Blatt |



- Aufstellungsplan Draufsicht, ZNG 383925	1 Blatt
- Entwurfszeichnung 08 Rohteergewinnung - Übersicht -, ZNG 423682_geschoss	1 Blatt
- Stahlbau: Schnitte X=23195, 27110, 28310, 31610, 34610, 39010, 44610, ZNG 420085	1 Blatt
- Draufsichten Teerscheidung, ZNG 420083	1 Blatt
- Draufsichten Teerscheidung, ZNG 420082	1 Blatt
- Katzbahnträgersystem Pumpenhaus Übersicht, ZNG 420087	1 Blatt
- Kohlewasserbehälter B-412 Übersichtszeichnung, ZNG 387573	1 Blatt
- Teerscheidebehälter B-402 C Übersichtszeichnung, ZNG 387483	1 Blatt
- Bühne mit Treppe und Pumpenhaus Übersicht, ZNG 420086	1 Blatt
- Schnitte Y=181210, 182810, 184210, 185390, 186210, ZNG 420084	1 Blatt
- Kondensattiefbehälter B-405D/E Übersichtszeichnung, ZNG 386793	1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht, Schnitt N-N, D-D, O-O, E-E, ZNG 383924	1 Blatt
- Bühnen-Übersicht, Kondensattiefbehälter (B 405), ZNG 426909	1 Blatt
- Steigrohrdeckelwasserkreislaufbehälter WB 1016 - Detailzeichnung, ZNG 436916	1 Blatt
- Slop Behälter B-125 Übersicht, ZNG 386626	1 Blatt
- Rohteerzwischenbehälter B-404 Übersicht, ZNG 386643	1 Blatt
• Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept zur Bauphase HKM) vom 08.10.2012, Az.: 20121015	19 Blatt
Anlagen:	
Lageplan Fluchtwege Bestand Baustellenbereich „Weiße Seite“, Maßstab 1:500, ZNG 10-512	1 Blatt



Lageplan, HKM 0386, Erweiterung Kokerei „weiße Seite“, Rohteergewinnung, Betriebseinheiten BE 0510, Rohteer- gewinnung und BE 0470 Kondensattiefbehälter	1 Blatt
--	---------

Ordner 20 von 25

Zehnte Ergänzung – HKM 0389 B – Abtreiber- / Entsäure- anlage BT 03 Desorption

2. Teilbauantrag: Hochbau Desorption

• Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.08.2012, Az.: TU POHL	2 Blatt
• Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 01.08.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer An- lage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden was- sergefährdender Stoffe, BT 03 Desorption	13 Blatt
• Bauantrag vom 12.06.2012	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 12.06.2012	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 12.06.2012	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 15.06.2012	5 Blatt
• Schreiben an die Stadt Duisburg vom 03.08.2012, Her- stellungskosten	1 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 25.06.2012, Az.: 394_20120625	16 Blatt
• Schreiben an die Stadt Duisburg vom 28.06.2012, Erklä- rung des Entwurfsverfassers	2 Blatt
• Einsatzplan 882, Kokerei Desorption	1 Blatt
• Erweiterung der Kokerei Neubau Desorption, ZNG DU 09-630	1 Blatt
• Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan Nr. 09-630 .	1 Blatt
• Vergleich Anlagenaufstellung – Weiße Seite - Genehmi- gungsstände 2005 und 2011, ZNG 10-509	1 Blatt



- Übersicht Betriebseinheiten, Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt
- Ansichten Achse X=15370, X=21070, X=23070, ZNG 420079 1 Blatt
- Ansichten Achse X=14070, zw. Achse 1 und 2, ZNG 420080 1 Blatt
- Ebene +6150, +8750, +9750, +11350, +12150, +14350, Ankerdetail, ZNG 420081 1 Blatt
- Ebene +34250, +37250, +38850, +40520, Isometrieansichten, ZNG 420092 1 Blatt
- Ebene +17350, +18460, +20350, +23350, +26250, +29650, +30760, +31720, ZNG 420077 1 Blatt
- Ansichten Achse Y= 354350, Y=361350, Y=368350, Y~372350, zw. B+C, ZNG 420078 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT032 Draufsicht +7.750m; +9.750m, ZNG 420064 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT032 Achsen A – G, ZNG 420065 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT032 Achsen 1 – 3, ZNG 420066 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT033 Draufsicht +3.208m; +3.800m, ZNG 420067 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT033 Draufsicht +10.150m bis +12.150m, ZNG 420068 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT033 Achsen A – B, ZNG 420069 1 Blatt
- Stahlbau-Übersicht-KKW19-RT033 Achsen 1 – 9, ZNG 420070 1 Blatt
- Übersichtsplan Rohrbrücken RT032 und RT033, ZNG 415963 1 Blatt
- Desorber KD-110A/B Übersichtszeichnung, ZNG 387663 1 Blatt
- Übersicht Slop Behälter B-126, ZNG 386665 1 Blatt



Anlage 1

Seite 34 von 55

• Aufstellungsplan H ₂ S/NH ₃ Desorption, Ansicht Süd – West, ZNG 383967	1 Blatt
• Aufstellungsplan H ₂ S/NH ₃ Desorption, Ansicht Nord – Ost, ZNG 383966	1 Blatt
• Aufstellungsplan H ₂ S/NH ₃ Desorption, Schnitt B – B, Schnitt C - C, ZNG 383965	1 Blatt
• Aufstellungsplan H ₂ S/NH ₃ Desorption, Draufsicht, +5.800, Schnitt A – A, Grundriss, ZNG 383964	1 Blatt
• Entwurfszeichnung 03 Desorption, Übersicht, ZNG 423684_Geschoss	1 Blatt
• Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept zur Bauphase HKM) vom 08.10.2012, Az.: 20121015	19 Blatt
Anlagen:	
Lageplan Fluchtwege Bestand Baustellenbereich „Weiße Seite“, Maßstab 1:500, ZNG-Nr. 10-512	1 Blatt
Lageplan HKM 0394, Erweiterung der Kokerei, Neubau Desorption (2. Teilbauantrag), Maßstab 1 :500	1 Blatt

Ordner 21 von 25

Elfte Ergänzung – HKM 0389 B – BT 10 Waschölbehälter B 311

2. Teilbauantrag: Hochbau

• Antwortschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 04.10.2012, Az.: TU Pohl	3 Blatt
• Anlage 1 Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 06.08.2012, Az.: TU Pohl	2 Blatt
• Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 10 Waschölbehälter B 311	11 Blatt



• Anlage 2 Ergänzung vom 24.09.2012 zum Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 10 Waschölbehälter B 311	11 Blatt
• Anlage 3 Spezifikation zum Waschölbehälter	14 Blatt
• Anlage 4 Zeichnung Waschölbehälter	1 Blatt
• Bauantrag vom 18.07.2012	2 Blatt
• Baubeschreibung vom 18.07.2012	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.07.2012	4 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 17.07.2012	3 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 20.07.2012, Az.: 385B_20120720	15 Blatt
• Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 29.10.2012, Az.: 20121023	13 Blatt
• Prüfbericht Nr. STK2 F 0158 1 02 für den Waschölbehälter vom 08.05.2012	2 Blatt
• Lageplan, Maßstab 1 : 5000	1 Blatt
• Lageplan, Maßstab 1 : 500, ZNG-Nr. 10-512	1 Blatt
• Bauvorhaben: Erweiterung Kokerei – Waschölbehälter 2, Teilbau: Hochbau, Erklärung des Entwurfsverfassers vom 18.07.2012	1 Blatt
• Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan 09-629.2 vom 19.07.2012	1 Blatt
• Waschölbehälter, 2. Teilbauantrag Hochbau, ZNG DU 09-629.2	1 Blatt
• Vergleich Anlagenaufstellung, Genehmigungsstände 2005 und 2011, ZNG 10-509	1 Blatt



- Übersicht Betriebseinheiten, Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt
- Bedienpodest mit Aufstieg Teil 1, Waschölbehälter B 311, ZNG 430636 1 Blatt
- Waschölbehälter anger. Waschöl B 311, ZNG 387363 ... 1 Blatt
- Entwurfszeichnung, 10 Behälter B 311, ZNG 433748 1 Blatt
- Bedienpodest mit Aufstieg Teil 2, Waschölbehälter B 311, ZNG 4306367 1 Blatt
- Aufstellungsplanung, Waschölbehälter B 311, ZNG 430633 1 Blatt

Ordner 22 von 25

Zwölfte Ergänzung – HKM 0398 B – Bauwerk BT 06 „Erweiterung Saugerhaus“

2. Teilbauantrag: Hochbau

- Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 28.08.2012, Az.: TU Pohl 2 Blatt
- Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.07.2012 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, BT 06 neues Saugerhaus 12 Blatt
- Bauantrag vom 31.07.2012 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 18.07.2012 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.07.2012 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 16.07.2012 4 Blatt
- Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 02.08.2012, Az. TN-K, Erklärung des Entwurfverfassers 2 Blatt



• Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 03.08.2012, Az. TN-K, Aufteilung Rohbau-/ Herstellkosten	1 Blatt
• Brandschutzkonzept vom 24.08.2012, Az.: 398 b_201200824	19 Blatt
• Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 23.10.2012, Az.: 20121023	16 Blatt
• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-089) über die Prüfung der Standsicherheit für die Bühnen im Saugerhaus, insgesamt	4 Blatt
• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-114) über die Prüfung der Standsicherheit für die Doppelstützen KKW10, insgesamt	4 Blatt
• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-113) über die Prüfung der Standsicherheit für die Tauchflaschenunterstützung im Saugerhaus, insgesamt	4 Blatt
• Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-087) über die Prüfung der Standsicherheit für die Rohrbrücke am Saugerhaus, insgesamt	4 Blatt
• Fluchtwege Bestand Baustellenbereich "Weiße Seite", Bauphase Erweiterung Kokerei, Baufeld Süd + Nord, Maßstab 1 : 500, Zeichnung-Nr. 10-512	1 Blatt
• Beton Container Dokumentation	1 Blatt
• NS – Motor Dokumentation	1 Blatt
• Betonstation UF 3084 Duisburg, HKM / PU Sauger	2 Blatt
• Technische Daten Betonstation UF3084	1 Blatt
• Beton Container Dokumentation	1 Blatt
• NS – Motor Dokumentation	1 Blatt
• Technische Daten Betonstation UF 3084	2 Blatt
• Einzelzellenübersicht	2 Blatt
• Streifenfundamente	1 Blatt
• Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan Nr. 09-636.2 vom 18.07.2012	1 Blatt



- Lageplan Maßstab 1:500, Saugerhaus 1 Blatt
- Einsatzplan: Kokerei, Saugerhaus 1 Blatt
- Vergleich Anlagenaufstellung – Weiße Seite – Genehmigungsstände 2005 und 2011, ZNG 10-509 1 Blatt
- Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt
- Übersicht Kondensatvorlagebehälter B-701, ZNG 421344 1 Blatt
- Übersicht BT-704 Tauchtopf, ZNG 386613 1 Blatt
- Übersicht BT-703 Tauchtopf, ZNG 386615 1 Blatt
- Doppelstütze Saugereingang Stahlbauübersicht, ZNG 427554 1 Blatt
- Bühnenübersicht S5, Treppe am Saugerfundament, ZNG 427446 1 Blatt
- Übersicht 2/2, Stahlbauten Saugerhaus, ZNG 427443 1 Blatt
- Übersicht 1/2, Stahlbauten im Saugerhaus, ZNG 427442 1 Blatt
- Übersicht Brücke am Saugerausgang, ZNG 427441 1 Blatt
- Erweiterung Saugerhaus Lage und Ansichten, ZNG 436824 1 Blatt
- Erweiterung Saugerhaus Pfahlgründung, ZNG 436821 ... 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Süd – Ost, ZNG 383870 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht +2.650, ZNG 383866 1 Blatt
- Erweiterung Saugerhaus Grundrisse und Schnitte, ZNG 436825 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht, ZNG 383864 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Süd - West, ZNG 383869 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht -1.750, ZNG 383865 1 Blatt
- Aufstellungsplan Schnitt C-C, Schnitt D-D, ZNG 383868 . 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht A, Schnitt B-B, ZNG 383867 1 Blatt



Ordner 23 von 25

Anlage 1

Seite 39 von 55

Dreizehnte Ergänzung – HKM 0396 B – BT 01 Biologie

2. Teilbauantrag: Hochbau Biologie

- Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 11.09.2012, Az.: TU De 2 Blatt
- Hydraulische Berechnung der biologischen Abwasserbehandlung 10 Blatt
- Gutachten zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe vom 19.11.2012, Auftrags-Nr.: 810 833 2528 ... 16 Blatt
- Bauantrag vom 30.07.2012 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 18.07.2012 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.07.2012 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 16.07.2012 6 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 30.07.2012, Az. TN-K, Erklärung des Entwurfsverfassers 3 Blatt
- Orientierung Maßstab 1:5000 zum Lageplan Nr. 09-632.2 vom 18.07.2012 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 31.08.2012, Az.: 396 B_20120813 18 Blatt
- Brandschutzkonzept zur Bauphase vom 26.10.2012, Az.: 20121026 13 Blatt
- Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-072) über die Prüfung der Standsicherheit für die Rundbühnen am Strahlzonenschlaufenreaktor, insgesamt 5 Blatt
- Schreiben 1 Blatt
- Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-073) über die Prüfung der Standsicherheit für die Rohrbrücke RT 34, insgesamt 5 Blatt



- Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (U12-116) über die Prüfung der Standsicherheit für den Montagezustand der Strahlzonenschlaufenreaktoren R1101 A/B und R1102 A/B, insgesamt 4 Blatt
- Kokerei, Neue Biologie Zeichnung, Rufbereich 870 1 Blatt
- Lageplan Maßstab 1:500 1 Blatt
- Vergleich Anlagenaufstellung – Weiße Seite – Genehmigungsstände 2005 und 2011, ZNG 10-509 1 Blatt
- Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlagen, ZNG 430421 1 Blatt
- Bühnen Übersicht Rohrbrücke, Ebenen +5.500m und +6.500m, ZNG 427065 1 Blatt
- Bühnen Übersicht Rohrbrücke, Ebenen +7.500m, +8.500 und +9.500, ZNG 427066 1 Blatt
- Lage- und Aufstellungsplan, Rohrbrücke RT034, ZNG 384040 1 Blatt
- Lage- und Aufstellungsplan, Rohrbrücke RT034, ZNG 384041 1 Blatt
- Lage- und Aufstellungsplan, Rohrbrücke RT034, ZNG 384042 1 Blatt
- Bühnen Übersicht Rohrbrücke, Ebenen +2.800m und +3.250m, ZNG 427064 1 Blatt
- Bühnen Übersicht Rohrbrücke, Ebenen +10.500m und +13.500m, ZNG 427067 1 Blatt
- Übersicht Katztraeger Pumpen- und Schaltheus, ZNG 427396 1 Blatt
- Geschossplan 01 Biologie Übersicht, ZNG Geschoss 430782 1 Blatt
- Übersicht Rohunterstützungen auf Trafohaus, ZNG 427400 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Schnitt 1-1, ZNG 427061 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Ebenen +15.450m und +15.850m, ZNG 427059 1 Blatt



- Übersicht (B6) – Katztraeger und Rohrabstützungen unter Zentrifuge, ZNG 427401 1 Blatt
- Aufstellungsplan Grundriss, ZNG 383985 1 Blatt
- Übersicht Strahlzonenschlaufenreaktor Stufe 1 R1101A/B, ZNG 386721 1 Blatt
- Entwurfszeichnung 01 Biologie Übersicht, ZNG 430782 .. 1 Blatt
- Übersicht (B3)-vier Bühnen im Pumpen- und Schalthaus, ZNG 427398 1 Blatt
- Übersicht Katztraeger Pumpen- und Schalthaus, ZNG 427396 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Schnitt 3-3, ZNG 427063 1 Blatt
- Übersicht Supports auf Rührreaktor, ZNG 427399 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Ebenen +8.300m und +10.900m, ZNG 427057 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Ebenen +12.500m und +13.500m, ZNG 427058 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Schnitt 2-2, ZNG 427062 1 Blatt
- Übersicht Strahlzonenschlaufenreaktor Stufe 2 R1102A/B, ZNG 386723 1 Blatt
- Aufstellungsplan Draufsicht, ZNG 383984 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Ebene +18.350m, ZNG 427060 1 Blatt
- Aufstellungsplan Schnitt D-D, Schnitt E-E, Schnitt F-F, ZNG 383987 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Süd-Ost, ZNG 383988 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht Nord-West, ZNG 383989 1 Blatt
- Bühnenübersicht Biologie, Ebenen +3.100m und +5.700m, ZNG 427056 1 Blatt
- Aufstellungsplan Ansicht A, Schnitt B-B, ZNG 383986 1 Blatt



Ordner 24 von 25

Anlage 1

Seite 42 von 55

Vierzehnte Ergänzung – HKM 0409 – Ertüchtigung der Rohrtrasse RT 002

- Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 26.02.2013, Az.: TU Pohl 2 Blatt
- Bauantrag vom 08.02.2013 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 08.02.2013 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 08.02.2013 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 08.02.2013 2 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.02.2013, Az. TN-K: Herstellungskosten 1 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.02.2013, Az. TN-K: Erklärung des Entwurfsverfassers 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 15.02.2013, Az.: 0409_20130215 13 Blatt
- Brandschutzkonzept zur der Bauphase vom 15.02.2013, Az.: 20130215 13 Blatt
- Lageplan Maßstab 1:500, Stand 26.01.2012 1 Blatt
- Fluchtwege Bestand Baustellenbereich "Weiße Seite" Bauphase Erweiterung Kokerei (Baufeld Süd + Nord), ZNG 10-512 1 Blatt
- Bescheinigung vom 31.01.2013 nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit (Prüf-Nr. H 023/2013), Gründung Achse 63-78 1 Blatt
- Bericht Nr. 1 vom 31.01.2013 über die Prüfung der bautechnischen Nachweise für Gründung Achse 63 -78 (Prüf-Nr. H 023/2013) 3 Blatt
- Bericht Nr. 2 vom 21.12.2012 über die Prüfung der bautechnischen Nachweise für Stützen von Achse 63 bis 78 (Prüf-Nr. S 0130/2012) 3 Blatt



- Bericht Nr. 3 vom 04.01.2013 über die Prüfung der bautechnischen Nachweise für Stützen von Achse 63 bis 78 (Prüf-Nr. S 0130/2012) 2 Blatt
- Rohrbrückenfundamente – Straße 520, ZNG-443590 1 Blatt
- Rohrbrückenübersicht – Stütze 64/65/66, ZNG-308576 1 Blatt
- Fundamentbelastungsplan – Rohrbrücke Straße 520 Achse 80, 63-78, ZNG-438673 1 Blatt
- Verankerungsplan, Zeichnungs-Nr. 57944 1 Blatt
- Plan, Zeichnungs-Nr. 57945 1 Blatt
- Übersicht, Zeichnungs-Nr. 57943 1 Blatt
- Rohrtrassenübersicht – Achse A, ZNG-426599 1 Blatt
- Festpunktrahmen 60, Zeichnungs-Nr. 57948 1 Blatt
- Festpunkte 65-66 u. 71-72, Zeichnungs-Nr. 57947 1 Blatt
- Rohrtrassenübersicht – Details - ISO, ZNG-426687 1 Blatt
- Rohrtrassenübersicht – Achsen 63-71, ZNG-426600 1 Blatt
- Rohrtrassenübersicht – Draufsicht +8.50m, +9.20m, ZNG-421636 1 Blatt
- Rahmenstützen 61, 62 u. 63, Zeichnungs-Nr. 57946 1 Blatt
- Rohrtrassenübersicht – Achse B, ZNG-421637..... 1 Blatt

Ordner 25 von (1 Hefter) 25

Fünfzehnte Ergänzung – HKM 0410 – Umbau der NH₃-Spaltanlage zur Anlage „Kohlewasserabtreiber“

- Antragsschreiben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.04.2013, Az.: TU Pohl 2 Blatt
- Bauantrag vom 18.03.2013 2 Blatt
- Baubeschreibung vom 18.03.2013 2 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.03.2013 4 Blatt
- Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens vom 12.04.2013 3 Blatt



- Bescheinigung vom 23.01.2013 nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit (U13 - 001), Statischer Nachweis einer vorh. Rohrbrücke NH-3 Spaltanlage 1 Blatt
- Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-659 vom 19.02.2013 1 Blatt
- Brandschutzkonzept vom 19.04.2013, Az.: 0410_20130419 15 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 23.04.2013, Az.: TN-K, Erweiterung Stahlbau des Kohlewasserabtreibers, Herstellungskosten..... 1 Blatt
- Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 23.04.2013, Az.: TN-K, Erweiterung Kokerei, Stahlbau Kohlewasserabtreiber, Erklärung des Entwurfsverfassers 1 Blatt
- Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-659 vom 19.02.2013 1 Blatt
- Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand 19.02.2013 1 Blatt
- Lageplan Fluchtwege Bestand, Baustellenbereich „Weiße Seite“, Maßstab 1 : 500, ZNG-Nr. 10-512 1 Blatt
- Aufstellungsplan Kohlewasserabtreiber, 3D Ansichten Stahlkonstruktion, Maßstab 1 : 50, ZNG 443339-PU d (1) 1 Blatt
- Aufstellungsplan Kohlewasserabtreiber, 3D Ansichten, Maßstab 1 : 50, ZNG 443338-PU d (0) 1 Blatt
- Aufstellungsplan Kohlewasserabtreiber, 3D Ansichten Stahlkonstruktion, Maßstab 1 : 50, ZNG 443338-PU d (1) 1 Blatt
- Aufstellungsplan Kohlewasserabtreiber, Ansichten und Schnitte, Maßstab 1 : 50, ZNG 443337-PU d (0) 1 Blatt
- Anschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 20.02.2014, Az.: TU Pohl 1 Blatt
- Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 18.02.2014 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum



Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Kohlewasserabtreiber – , Auftrags-Nr. 8110188557

Anlage 1

Seite 45 von 55

17 Blatt

Sicherheitsbericht Ordner 1 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Anschreiben vom 14.05.2013, Az.: TU-L Bow	1
	Anschreiben vom 02.09.2013, Az.: TU-A Pohl	2
	Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung, Stand April 2013	269
1	HKM Richtlinie RL-K01 Organisation	8
2	Lagepläne Nr. 254347, Stand April 2013	1
	Übersicht Betriebseinheiten Gasreinigung und Kohlenwertstoffanlage, ZNG-Nr. 430421 vom 17.04.2013	1
3	Explosionsschutzdokument vom 15.02.2013	82
	Ex-Bereiche nach Erweiterung, ZNG-Nr. 448851 vom 02.05.2013	1

Sicherheitsbericht Ordner 2 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kokserzeugung vom 16.04.2013	89
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gasbehandlung vom 16.04.2013	32
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kohlewertstoffanlagen vom 16.04.2013	32
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Biologische Abwasserbehandlungsanlage vom 13.11.2011	48
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Dampferzeuger vom 18.01.2013	9
	Aufbaubeschreibungen, insgesamt	50
5	Verfahrensfließbilder Inhaltsverzeichnis	3



Gaskondensation Teil 1, ZNG-Nr. 383654 vom 25.02.2011	1	<u>Anlage 1</u> Seite 46 von 55
Gaskondensation Teil 2, ZNG-Nr. 383655 vom 25.02.2011	1	
Gaskondensation Teil 3, ZNG-Nr. 383667 vom 25.02.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 1, ZNG-Nr. 383659 vom 28.02.2011	1	
Benzolwäsche, ZNG-Nr. 383666 vom 03.03.2011	1	
Saugerhaus, ZNG-Nr. 383668 vom 09.03.2011	1	
Rohteergewinnung Teil 1, ZNG-Nr. 383656 vom 25.02.2011	1	
Rohteergewinnung Teil 2, ZNG-Nr. 383657 vom 25.02.2011	1	
Rohteergewinnung Teil 3, ZNG-Nr. 383658 vom 25.02.2011	1	
Benzolanlage, ZNG-Nr. 248321 vom 14.02.2012	1	
Claus-Anlage Teil 1, ZNG-Nr. 383663 vom 02.03.2011	1	
Claus-Anlage Teil 2, ZNG-Nr. 383664 vom 02.03.2011	1	
Claus-Anlage Teil 3, ZNG-Nr. 383665 vom 02.03.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche ,ZNG-Nr. 248269 vom 06.02.2004	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 2, ZNG-Nr. 383660 vom 03.03.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 3, ZNG-Nr. 383661 vom 02.03.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 4, ZNG-Nr. 383662 vom 02.03.2011	1	
Abwasserreinigung Biologie Teil 1, ZNG-Nr. 383651 vom 21.02.2013	1	
Abwasserreinigung Biologie Teil 2, ZNG-Nr. 383652 vom 21.02.2013	1	
Abwasserreinigung Biologie Teil 3, ZNG-Nr. 383653 vom 21.02.2013	1	
Dampferzeuger Kokerei, ZNG-Nr. 439193 vom 24.08.2012	1	



Sicherheitsbericht Ordner 3 von 7

Anlage 1

Seite 47 von 55

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1
6	Maschinenaufstellungspläne Inhaltsverzeichnis	4
	Gaskondensation Gaskühlung, Kondensattiefbehälter, Draufsicht Ansicht Süd-West, ZNG-Nr.383824 vom 20.06.2011	1
	Gaskondensation Gaskühlung, Kondensattiefbehälter, Ansicht A,B, ZNG-Nr. 383825 vom 20.06.2011	1
	Gaskondensation Gaskühlung, Kondensattiefbehälter, Ansicht Nord-West, ZNG-Nr. 383827 vom 20.06.2011	1
	Gaskondensation Elektroteerfilter Draufsicht, ZNG-Nr. 383844 vom 28.06.2011	1
	Gaskondensation Elektroteerfilter Ansicht A, ZNG-Nr. 383845 vom 28.06.2011	1
	Gaskondensation Elektroteerfilter Ansicht Süd-West, ZNG-Nr. 383848 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Grundriss, Draufsicht, ZNG-Nr. 383884 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Ansicht A, ZNG-Nr. 383885 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Ansicht Süd-West, ZNG-Nr. 383888 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Ansicht Nord-Ost, ZNG-Nr. 383889 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche Prozesswasserspeicherung, H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Kreislaufkühlung Draufsicht, ZNG-Nr. 383894 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche Prozesswasserspeicherung, H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Kreislaufkühlung Schnitt A-A, B-B, C-C, ZNG-Nr. 383895 vom 28.06.2011	1
	AS-Kreislaufwäsche Prozesswasserspeicherung, H ₂ S/NH ₃ -Wäsche Kreislaufkühlung Ansicht Nord-Ost, ZNG-Nr. 383896 vom 28.06.2011	1
	Benzolanlage Benzolwäsche Draufsicht, ZNG-Nr. 383904 vom 28.06.2011	1
	Benzolanlage Benzolwäsche Ansicht A,	



ZNG-Nr. 383906 vom 28.06.2011	1	<u>Anlage 1</u>
Benzolanlage Benzolwäsche Ansicht E, Schnitt C-C, ZNG-Nr. 383908 vom 28.06.2011	1	Seite 48 von 55
Benzolanlage Benzolwäsche Ansicht Süd-West, ZNG-Nr. 383909 vom 28.06.2011	1	
Benzolanlage Benzolwäsche Ansicht Nord-Ost, ZNG-Nr. 383910 vom 28.06.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb Draufsicht, ZNG-Nr. 383864 vom 23.09.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb Draufsicht + 2.400, ZNG-Nr. 383865 vom 23.09.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb Grundriss, ZNG-Nr. 383866 vom 23.09.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb Ansicht A, Schnitt B-B, ZNG-Nr. 383867 vom 23.09.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb, Ansicht Süd-West, ZNG-Nr. 383869 vom 23.09.2011	1	
Saugerhaus Gassauger Kombiantrieb, Ansicht Süd-Ost, ZNG-Nr. 383870 vom 23.09.2011	1	
Gaskondensation Gaskühlung Kondensattief- behälter Draufsicht -6740, Schnitt C-C, D-D, E-E, ZNG-Nr. 383826 vom 20.06.2011	1	
Koksgastrasse zum RWE Gesamtübersicht , ZNG-Nr. 433530 vom 08.10.2012	1	
Rohtergewinnung Rohteerscheidung Behälter Draufsicht, Schnitt N-N, D-D, O-O, E-E, ZNG-Nr. 383924 vom 20.06.2011	1	
Rohtergewinnung Rohteerscheidung Behälter Draufsicht, -5800/-6740 Schnitt A-A, B-B. M-M, ZNG-Nr. 383925 vom 20.06.2011	1	
Rohtergewinnung Rohteerscheidung Behälter Draufsicht, -4000/-6740 Schnitt, ZNG-Nr. 383926 vom 20.06.2011	1	
Benzolanlage Benzolwäsche Draufsicht, ZNG-Nr. 383905 vom 28.06.2011	1	
Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001 Draufsicht, Schnitt A-A, Schnitt B-B, ZNG-Nr. 383965 vom 27.05.2011	1	



Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001 Schnitt C-C, D-D, ZNG-Nr. 383965 vom 27.05.2011	1	<u>Anlage 1</u> Seite 49 von 55
Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001 Schnitt E-E, Schnitt F-F, ZNG-Nr. 383966 vom 27.05.2011	1	
Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001 Schnitt G-G, Schnitt H-H, Schnitt I-I, ZNG-Nr. 383967 vom 27.05.2011	1	
Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001, Schnitt K-K, ZNG-Nr. 383968 vom 27.05.2011	1	
Claus-Anlage CA001, CA002, SV001, SB001, Ansicht in Richtung Süd-West, ZNG-Nr. 383969 vom 27.05.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Abtreiber-Entsäurer, Prozess- wasserwärmetauscher und Slop Draufsicht + 5800, Schnitt A-A, Grundriss, ZNG-Nr. 383964 vom 28.06.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Abtreiber-Entsäurer, Prozess- wasserwärmetauscher und Slop Schnitt B-B, Schnitt C-C, ZNG-Nr. 383965 vom 28.06.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Abtreiber-Entsäurer, Prozess- wasserwärmetauscher und Slop Ansicht Nord-Ost, ZNG-Nr. 383966 vom 28.06.2011	1	
AS-Kreislaufwäsche Abtreiber-Entsäurer, Prozess- wasserwärmetauscher und Slop Ansicht Süd-West, ZNG-Nr. 383967 vom 28.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung Draufsicht ZNG-Nr. 383984 vom 21.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung, Grundriss, ZNG-Nr. 383985 vom 21.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung Ansicht A Schnitt B-B, ZNG-Nr. 383986 vom 21.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung, Schnitt D-D, Schnitt E-E, Schnitt F-F, ZNG-Nr. 383987 vom 21.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung, Ansicht Süd-Ost ZNG-Nr. 383988 vom 21.06.2011	1	
Biologie Abwasserbehandlung Abwasserkühlung Ansicht Nord-Ost, ZNG-Nr. 383989 vom 21.06.2011	1	



Dampferzeuger Aufstellungsplan, ZNG-Nr. 439196
vom 25.01.2013

1

Anlage 1

Seite 50 von 55

Sicherheitsbericht Ordner 4 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1
7	R u. I Fließbilder Inhaltsverzeichnis	4
	Koksofenbatterie 1 Beheizung Koksgas, ZNG-Nr. 368963 vom 04.03.2013	1
	Koksofenbatterie 1 Beheizung Mischgas, ZNG-Nr. 368964 vom 07.02.2013	1
	Koksofenbatterie 1 Abgassystem, ZNG-Nr. 368965 vom 05.03.2013	1
	Koksofenbatterie 1 Kondensatsystem, ZNG-Nr. 368970 vom 28.01.2013	1
	Stickstoff Koksofenbatterie 1, ZNG-Nr. 368971 vom 05.02.2013	1
	Koksofenbatterie 1 Hydraulikschema Pumpen- und Speicher-Station, ZNG-Nr. 439101 vom 13.07.2012	1
	Koksofenbatterie 1 Hydraulikschema Gasmangel- Sicherung, ZNG-Nr. 439102 vom 13.07.2012	1
	Koksofenbatterie 1 Hydraulikschema Beheizungs- Wechsel, ZNG-Nr. 439102 vom 13.07.2012	1
	Rohgasfackeln 1 bis 6, ZNG-Nr. 368960 vom 27.06.2007	1
	Vorlage 1 Rohgas Vorlagenspülwasser, ZNG-Nr. 368961-001 vom 26.02.2008	1
	Vorlage 2 Rohgas Vorlagenspülwasser, ZNG-Nr. 368961-002 vom 26.02.2008	1
	Vorlage 3 Rohgas Vorlagenspülwasser, ZNG-Nr. 368961-003 vom 26.02.2008	1
	Koksofenbatterie 1 Stickstoffsystem Gassammel- Raumspülung, ZNG-Nr. 368962 vom 26.02.2008	1
	Steigrohrdeckel Kreislaufwasser, ZNG-Nr. 368966 vom 03.11.2007	1
	Koksgasleitung, ZNG-Nr. 383669 vom 22.01.2013	1



Vorkühler WK413 + 414 Teil 1, ZNG-Nr. 383649 vom 22.01.2013	1	<u>Anlage 1</u> Seite 51 von 55
Vorkühler WK415 Teil 2, ZNG-Nr. 383650 vom 22.01.2013	1	
Kondensattiefbehälter , ZNG-Nr. 383691 vom 22.01.2013	1	
Vorkühler Teil 4, ZNG-Nr. 383692 vom 22.01.2013	1	
Vorkühler Teil 5, ZNG-Nr. 383693 vom 16.05.2012	1	
Gaskondensation Elektroteerfilter, ZNG-Nr. 383647 vom 22.01.2013	1	
Gaskondensation Elektroteerfilter, ZNG-Nr. 383648 vom 22.01.2013	1	
H2S-NH3 Wäsche Kühler, ZNG-Nr. 383629 vom 22.01.2013	1	
H2S-NH3 Wäsche Slop-Behälter NAOH-Lösungs-Behälter, ZNG-Nr. 383634 vom 22.01.2013	1	
Benzolwäsche Benzolwascher, ZNG-Nr. 383694 vom 15.03.2013	1	
Saugerhaus, ZNG-Nr. 383696 vom 21.02.2013	1	
Koksofengaswerksnetz, ZNG-Nr. 422136 vom 22.04.2013	1	
Koksgastrasse zum RWE Koksgaskondensatsystem, ZNG-Nr. 433531 vom 08.10.2012	1	
Koksgasfackel 1A, ZNG-Nr. 444170 vom 09.04.2013	1	
Abtreiber-/Entsäurer Desorber 1 und Tauchflasche, ZNG-Nr. 383635 vom 15.03.2013	1	
Abtreiber-/Entsäurer Desorber 2, ZNG-Nr. 383636 vom 15.03.2013	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 10, ZNG-Nr. 383637 vom 22.01.2013	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 9, ZNG-Nr. 383638 vom 21.02.2013	1	
AS-Kreislaufwäsche Teil 11, ZNG-Nr. 383639 vom 22.01.2013	1	
Rohtergewinnung Teerscheidebehälter, ZNG-Nr. 383643 vom 21.02.2013	1	



Rohteergewinnung Vorlagen Spülpumpen, ZNG-Nr. 383644 vom 21.02.2013	1	Anlage 1 Seite 52 von 55
Rohteergewinnung Teerzentrifuge, ZNG-Nr. 383645 vom 16.05.2012	1	
Rohteergewinnung Teil 1, ZNG-Nr. 248240 vom 03.08.2010	1	
Rohteergewinnung Teil 2, ZNG-Nr. 248241 vom 01.07.2010	1	
Claus-Anlage Teil 1, ZNG-Nr. 383620 vom 16.05.2012	1	
Claus-Anlage Teil 2, ZNG-Nr. 383621 vom 22.01.2013	1	
Claus-Anlage Teil 3, ZNG-Nr. 383622 vom 22.01.2013	1	
Claus-Anlage Teil 4, ZNG-Nr. 383623 vom 16.05.2012	1	
Claus-Anlage Teil 5, ZNG-Nr. 383624 vom 22.01.2013	1	
Claus-Anlage Teil 6, ZNG-Nr. 383625 vom 22.01.2013	1	
Claus-Anlage Teil 7, ZNG-Nr. 383627 vom 16.05.2012	1	
NH3-Spaltanlage Teil 1, ZNG-Nr. 248312 vom 10.08.2010	1	
ECS-System Anlagenfeld 1 Teil 1, ZNG-Nr. 383683 vom 22.01.2013	1	
ECS-System Anlagenfeld 1 Teil 2, ZNG-Nr. 383684 vom 16.05.2012	1	
ECS-System Anlagenfeld 2 Teil 1, ZNG-Nr. 383685 vom 22.01.2013	1	
ECS-System Anlagenfeld 2 Teil 2, ZNG-Nr. 383686 vom 16.05.2012	1	
Dampferzeuger Dampfkessel und SPW-Entgasung, ZNG-Nr. 439191 vom 28.08.2012	1	
Dampferzeuger Feuerungsanlagen, ZNG-Nr. 439195 vom 23.08.2012	1	

Sicherheitsbericht Ordner 5 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1
8	VAWS-Gutachten für neue Anlagen > 1m ³ im Rahmen der Kokereierweiterung, Inhaltsverzeichnis	1



	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BT04 Wascherstrasse vom 17.11.2011	14	<u>Anlage 1</u> Seite 53 von 55
	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BT07 Prozesswasserzischenspeicherung vom 17.11.2011	13	
	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BT03 Desorption vom 04.01.2012	13	
	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BT05 Vorkühler vom 08.06.2012	13	
	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BT08 Rohteergewinnung vom 17.11.2011	15	
	BT03 Rohteergewinnung vom 04.07.2012	16	
	BT02 Claus-Anlage vom 17.11.2011	7	
	Auffangräume/Dichtflächen des Bauwerks BE480B neues Saugerhaus vom 16.04.2012	12	
	BT06 neues Saugerhaus vom 30.07.2012	12	
	BT10 Waschölbehälter B311 vom 30.07.2012	11	
	Auffangräume/Dichtflächen des Behälters B 311 vom 10.01.2012	12	
	Biologie vom 19.11.2012	16	
	Kondensatableitung an der Koksofengasleitung vom 14.11.2012	11	
	Speisewasseraufbereitung Dampferzeuger vom 11.04.2013	11	
9	Aufheizanlage für die Batterie 1	17	
	+ Anlagen	3	
10	Sicherheitsdatenblätter		
	Benzol	9	
	Diesel	9	
	Erdgas	11	
	Hochofengas	8	
	Koksofengas	8	
	Methanol vom	8	
	Natronbleichlauge	22	
	Rohteer	8	
	Waschöl	13	



11	Gesamtbrandschutzkonzept	1	<u>Anlage 1</u>
12	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	26	Seite 54 von 55
13	Dennoch Störfälle	5	

Sicherheitsbericht Ordner 6 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1
	Anschreiben vom 24.06.2013, Az.: TU-A Pohl	1
	Anschreiben vom 14.08.2013, Az.: TU-A Pohl	2
	Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassers vom 14.08.2013	1
	Übereinstimmung des Brandschutzplans mit dem Gesamtbrandschutzkonzept vom 14.08.2013	1
	Brandschutzkonzept Index A vom 14.08.2013	99
1	Lageplan HKM, ZNG-Nr. 254347 vom Juni 2013	1
2	Lageplan zum Gesamtbrandschutzkonzept Kokerei, ZNG-Nr. 448852 vom 09.08.2013	1
	Liste Gebäude- / Anlagenbezeichnungen	1
3	Brandschutzregelungen im Arbeitsschutz vom März 2013	10
4	Löschwasserkonzept der Kokerei, insgesamt	49
5	Betrieblicher Gefahren-/ und Alarmabwehrplan Kokerei vom 29.02.2012, insgesamt	27
6	Lageplan Ex-Bereiche nach Erweiterung, ZNG-Nr. 448851 vom 02.05.2013	1
7	Zusammenfassung dauerhafte Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume TR-K	1

Sicherheitsbericht Ordner 7 von 7

Fach	Inhalt des Faches	Blatt
	Anschreiben vom 02.09.2013	2
1	Tabelle III.1, Seite 2, vom August 2013	1
2	Aufbaubeschreibung der Fa. Uhde GmbH, Claus-Anlagen	44



3	Tabelle III.2, Seite 8, Stand August 2013	1	<u>Anlage 1</u>
4	Tabelle III.3, Stand August 2013	5	Seite 55 von 55
5	Details zur Gaswarnanlage, insgesamt	6	
6	Tabelle IV.12 Claus-Anlage vom August 2013	24	
7	Kapitel IV.2 Stand August 2013	11	
8	Kapitel III.2 Stand August 2013	5	
9	Symbole / Abkürzungen für Verfahrens- und R&I-Fließbilder	1	
	Symbole / Abkürzungen für Verfahrens- und R&I-Fließbilder ZNG-Nr. 368974	1	
10	Prüfbescheinigung des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 21.08.2013, Claus-Anlage	1	
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	2	
	Sicherheitsdatenblatt Kohlenmonoxid	2	
	Sicherheitsdatenblatt Hydrogensulfid	2	
	Sicherheitsdatenblatt Schwefeldioxid	2	
	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoff	2	
	Anschreiben der HKM GmbH vom 14.02.2014	1	
	Inhaltsverzeichnis R u. I Fließbilder vom 14.02.2014	5	
	R u. I Fließbild Dampf, Kühlwasser, Kondensat, ZNG-Nr. 383670 vom 22.01.2012	1	
	AS-Kreislaufwäsche, R u. I Fließbild, Teil 9, ZNG-Nr. 248228 vom 27.12.2013	1	
	AS-Kreislaufwäsche, R u. I Fließbild, Teil 6, ZNG-Nr. 248229 vom 19.10.2010	1	
	AS-Kreislaufwäsche, R u. I Fließbild, Teil 7, ZNG-Nr. 248230 vom 27.12.2013	1	
	Kohlewasser-Abtreiberanlage, R u. I Fließbild, Teil 1, ZNG-Nr. 248312 vom 27.12.2013	1	
	AS-Kreislaufwäsche, R u. I Fließbild, Teil 14, ZNG-Nr. 277395 vom 27.12.2013	1	
	Rohteergewinnung, R u. I Fließbild, Teil 5, ZNG-Nr. 383690 vom 22.01.2013	1	
	Kohlewasser-Abtreiberanlage, R u. I Fließbild, Teil 4, ZNG-Nr. 436868 vom 27.12.2013	1	



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0155/11/0111.1**

Anlage 2
Seite 1 von 29

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit Antragsunterlagen ist zusammen mit der Grundgenehmigung vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – an der Betriebsstätte aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt einer evtl. Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind erläuternde Unterlagen beizufügen (z. B. über Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes etc.).



Stadt Duisburg

Anlage 2

Seite 2 von 29

2. Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 2.1 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2 Der Standsicherheitsnachweis muss vier Wochen vor Baubeginn durch einen staatlich anerkannten Prüfstatiker geprüft werden. Das mängelfreie Prüfergebnis ist der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), unaufgefordert vorzulegen.
- Der/die Entwurfsverfasser/in trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.
- 2.3 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht der/des Prüfstatikerin/Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt.
- 2.5 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 2.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abnahmebescheinigung eines/r staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, gemäß § 8 Prüfverordnung NRW.

Anlage 2

Seite 3 von 29

Brandschutz

- 2.7 Das Brandschutzkonzept (Gesamtbrandschutzkonzept) Kokerei HKM Projektnummer 2013-2011 des Ing.-Büros Kempen Krause, Herr Vahlhaus vom 14.08.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für nachfolgend genannte Brandschutzkonzepte:

- Das Brandschutzkonzept Nr. HKM 0385 / BT 07 Prozesswasserzweischenspeicher der Werksfeuerwehr der HKM vom 02.11.2011, erstellt von Herrn Looft.
- Das Brandschutzkonzept Nr. HKM 0386 / BT 08 Rohteer-gewinnung der Werksfeuerwehr der HKM vom 02.02.2011, erstellt von Herrn Looft.
- Das Brandschutzkonzept Nr. HKM 0388 / BT 02 Claus - Anlage der Werksfeuerwehr der HKM vom 21.10.2011, erstellt von Herrn Looft.
- Das Brandschutzkonzept Nr. HKM 0389 / BT 04 Wascherstraße der Werksfeuerwehr der HKM vom 18.10.2011, erstellt von Herrn Looft.
- Das Brandschutzkonzept zur Bauphase Projektnummer HKM 396 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 26.10.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0396 / 1 Teilbauantrag Betonbau der Werksfeuerwehr HKM, Herr Wilhelm vom 09.02.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0394/BT 03 Desorption der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 08.02.2012.



- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0391/BT 05 Vor-
kühler / Downcomer der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft
vom 06.02.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0389B der Werks-
feuerwehr HKM, Herr Looft vom 25.06.2012 und das ergän-
zende Brandschutzkonzept Projektnummer 0389B vom
13.08.2012.
- Das Brandschutzkonzept, Erweiterung Saugerhaus, Pro-
jektnummer 0398 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom
02.05.2012.
- Das Brandschutzkonzept zur Bauphase Projektnummer
HKM 398 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom
23.10.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0385 der Werks-
feuerwehr HKM, Herr Looft vom 10.04.2012.
- Das Brandschutzkonzept zur Bauphase, Projektnummer
HKM 395 der Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom
29.10.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 0385 der Werks-
feuerwehr HKM, Herr Wilhelm vom 09.02.2012.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer 409 der Werks-
feuerwehr HKM, Herr Looft vom 15.02.2013/ Az. 20130215.
- Das Brandschutzkonzept Projektnummer HKM 410 der
Werksfeuerwehr HKM, Herr Looft vom 19.04.2013.

2.8 Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkon-
zeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die
Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden,
die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.



- 2.9 Anordnung der wiederkehrenden Prüfung von technischen Anlagen im Einzelfall gemäß § 1 (1) Nr. 11 Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) in Verbindung mit § 54 (2) Nr. 22 Bauordnung NRW (BauO NRW).

Anlage 2

Seite 5 von 29

Bodenschutz / Baugrundstückeignung

- 2.10 Die Baumaßnahmen sind durch die Umweltschutzabteilung der Firma HKM GmbH fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der Dokumentation erfolgt gemäß der bisherigen Absprache zur gutachterlichen Begleitung von Baumaßnahmen durch die Firma HKM GmbH bei Auflagen durch die untere Bodenschutzbehörde.

Die Tiefbauarbeiten insbesondere sind durch eine/n Sachverständigen, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren (externe/r Gutachter/in).

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständigen sicherzustellen:

- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen.
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden.
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden.
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen.
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung.



- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrW-/AbfG in Verbindung mit der NachwV.
- Separierung kontaminierter Bodenmassen.
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung) gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG. Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal.
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit.
- Umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.

Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, zusammen mit dem Bericht der Umweltschutzabteilung der Firma HKM GmbH, umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Baumschutz

- 2.11 Ggf. notwendige, genehmigungspflichtige Baumschnittarbeiten im Bereich der geplanten Leitungstrasse sind rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt und Grün, Herrn Hirsch, Stadt Duisburg abzustimmen.

3. Immissionsschutz

Allgemeines

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.



Das Auftreten der vorgenannten Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

Anlage 2

Seite 7 von 29

3.2 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.

3.3 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.



Baulärm / Geräusche

Anlage 2

Seite 8 von 29

- 3.4 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

- 3.5 Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.6 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.

- 3.7 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.

- 3.8 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.



3.9 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 16 (Widerspruchsbescheid vom 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11 /4762 –) genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Anlage 2

Seite 9 von 29

3.10 Sofern sich Nachbarn über Lärmimmissionen beschweren und nach Rücksprache zwischen der Überwachungsbehörde und der Umweltschutzabteilung der HKM GmbH die berechtigte Annahme besteht, dass diese auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ggf. auch durch eine/n nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte/n Sachverständige/n nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 16 des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2011 (Az.: 56.8851.1.11/4762) festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Geräusche:

3.11 Über die Umsetzung, Herstellung bzw. Durchführung von schallmindernden Maßnahmen an dem Ventilationskühlturm hat eine nach § 26 BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle einen gesonderten Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahme der Koksproduktion in der neuen Batterie vorzulegen.

3.12 Über die Umsetzung, Herstellung bzw. Durchführung von schallmindernden Maßnahmen an der Rohgasleitung zur Filteranlage, an der Filteranlage und dem Gebäude in der BE 0160 „Kohlenmahanlage“ hat eine nach § 26 BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle einen gesonderten Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahme der Koksproduktion in der neuen Batterie vorzulegen.



- 3.13 Über die Umsetzung, Herstellung bzw. Durchführung von schallmindernden Maßnahmen an dem Dampfstrahler und der Dampfkondensationsflasche der bestehenden Abtreiber- und Entsäureranlage hat eine nach § 26 BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle einen gesonderten Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Aufnahme der Koksproduktion in der neuen Batterie vorzulegen.
- 3.14 Über die Umsetzung, Herstellung bzw. Durchführung von schallmindernden Maßnahmen an der Kokslöschanlage im Bereich der Löschwasserbehälter hat eine nach § 26 BImSchG zugelassene Sachverständigenstelle einen gesonderten Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Aufnahme der Koksproduktion in der neuen Batterie vorzulegen.

Anlage 2

Seite 10 von 29

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff, eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.
- 4.2 Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind bzgl. der Änderung der Anlagen anzupassen.



Bauteil BT 06 Saugerhaus

Anlage 2

Seite 11 von 29

- 4.3 Die Geländer sind mindestens ein 1,00 m hoch mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante des Geländers eine in Ziffer 2.4 der Arbeitsstättenrichtlinie – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände – ASR 12/1-3 Horizontalkraft aufgenommen werden kann. Die erforderliche Horizontalkraft ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln.

5. Präventiver Gewässerschutz (VAwS)

Allgemeines

- 5.1 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.

Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.

Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAwS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.

- Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.
- Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.
- Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.



- 5.2 Auffangräume, -flächen und Ableitflächen sind monatlich optisch auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Kontrollbuch zu vermerken. Das Kontrollbuch ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Beschädigungen der Anlagen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen. Der Zeitpunkt der Reparatur ist ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.
- 5.3 Die Niederschlagsentwässerung von Auffangräumen bzw. Pumpensämpfen darf nur nach Kontrolle und Gutbefund (mittels handgeschalteter Pumpe) in die Kanalisation erfolgen.
- Bei evtl. festgestellter Kontamination ist das Niederschlagswasser ordnungsgemäß in den Produktionsprozess zurückzuführen. Ist dieses nicht möglich, ist das kontaminierte Niederschlagswasser ordnungsgemäß in eine dafür zugelassene Entsorgungsanlage zu entsorgen.
- 5.4 Die „II. Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer Z-59.12-49, sind zu beachten und einzuhalten.
- Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1900, ableitfähig“.
- 5.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



- 5.7 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in unmittelbarer Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 5.8 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.9 Bei der Stilllegung und Demontage von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 12 Abs. 2 VAWS) ist durch eine/n nach § 11 VAWS NRW anerkannte/n Sachverständige/n insbesondere zu prüfen,
- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
 - ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Anlage 2

Seite 13 von 29

Zur Inbetriebnahme der Anlagen / wiederkehrende Prüfungen:

- 5.10 Die **Restpunkte** der mit Schreiben der Firma HKM GmbH vom 04.03.2014 und 06.03.2014 vorgelegten „VORAB-AUSSAGEN zur Prüfung nach VAWS des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, der nachfolgend genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen abzuarbeiten.
- Bauteil BT 01 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 2
 - Bauteil BT 03 Desorption (Abtreiber-/Entsäureranlage)
 - Bauteil BT 04 Wascherstraße
 - Bauteil BT 05 Vorkühler
 - Bauteil BT 06 Saugerhaus
 - Bauteil BT 07 Prozesswasserzwichenspeicherung
 - Bauteil BT 08 Rohteergewinnung
 - Bauteil BT 10 Waschölbehälter B 311



- Koksofengastrasse zum RWE

Die vorgenannten Anlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Restpunkte abgearbeitet sind. Die/der VAWS-Sachverständige hat dies in ihrem/seinem VAWS-Prüfbericht zu bestätigen.

- 5.11 Die nachfolgend genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.

- Bauteil BT 01 Biologische Abwasserbehandlungsanlage 2
- Bauteil BT 03 Desorption (Abtreiber-/Entsäureranlage)
- Bauteil BT 04 Wascherstraße
- Bauteil BT 05 Vorkühler
- Bauteil BT 06 Saugerhaus
- Bauteil BT 07 Prozesswasserzischenspeicherung
- Bauteil BT 08 Rohteergewinnung
- Bauteil BT 10 Waschölbehälter B 311
- Koksofengastrasse zum RWE

Die Anlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 5.12 Die drei Abfüllanlagen der Kondensatsammelstationen sind vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.



Sofern die Überprüfung nach einjähriger Betriebszeit keine Mängel ergibt kann die Sachverständigenüberprüfung auf fünf Jahre erweitert werden.

Die Abfällanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Hinweis zu den Nebenbestimmungen 5.11 und 5.12:

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGe-AnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

Bauteil BT 06 Saugerhaus

- 5.13 Die Koksofengasleitung ist antragsgemäß gemäß TRwS 780 als technisch dicht auszuführen.

Eine Beschreibung über die entsprechende Ausführung der Koksofengasleitung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 "Zulassung" umgehend vorzulegen.

Bauteil BT 07 Prozesswasserzwichenspeicherung

- 5.14 Die Flachbodentanks B-120, B-121 und B-122 sind antragsgemäß auf Streifenfundamenten aufzustellen.

Die Aufstellung hat gemäß der TRwS 788 „Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“, Nr. 3.2.2 Streifenfundamente zu erfolgen, d. h.:



- der lichte Abstand der Streifenfundamente hat mindestens 30 cm und
- der Abstand zwischen Tank und Betonfundament hat mindestens $1/50$ des Tankdurchmessers

zu betragen.

Die Randbereiche der Tankböden der Flachbodentanks sind gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, z. B. durch Schürzen zu schützen.

Bauteil BT 08 Rohteergewinnung

- 5.15 Die Flachbodentanks nach DIN 4119 sind antragsgemäß auf Streifenfundamenten aufzustellen.

Die Aufstellung hat gemäß der TRwS 788 „Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“, Nr. 3.2.2 Streifenfundamente zu erfolgen, d. h.:

- der lichte Abstand der Streifenfundamente hat mindestens 30 cm und
- der Abstand zwischen Tank und Betonfundament hat mindestens $1/50$ des Tankdurchmessers

zu betragen.

Die Randbereiche der Tankböden der Flachbodentanks sind gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, z. B. durch Schürzen zu schützen.

Umbau der NH₃-Spaltanlage zur Anlage „Kohlewasserabtreiber“

- 5.16 Die Behälter KA901, B905 und W902 sind vor Inbetriebnahme einer inneren Prüfung durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAWS oder einer/einem Druckbehältersachverständigen zu unterziehen.

Die Behälter dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis dieser inneren Prüfung der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.



- 5.17 Die Werkstoffbeständigkeit der Behälter, Pumpen, Rohrleitungen, Apparate und deren Dichtungswerkstoffen gegenüber den gehandhabten Medien ist nachzuweisen

Die vorgenannten Anlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Medienbeständigkeit nachweislich gegeben ist.

Die Nachweise sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.

- 5.18 Die bestehende, einwandig unterirdisch verlegte Entleerungsleitung ist entsprechend der TRwS 789 – Bestehende unterirdische Rohrleitungen – als Ausführungsart RL 2 zu überwachen und zu prüfen:

- Überwachungsmaßnahme Ü1:
Es sind tägliche Sichtkontrollen des Auffangraumes des Behälters B903 durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Überwachungsmaßnahme Ü3:
Die Lebensdauerabschätzung Ü3 ist wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige nach § 11 VAWS durchzuführen.
- Überwachungsmaßnahme Ü4:
Es ist jährlich eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 5.19 Teilweise werden bestehende oberirdische Rohrleitungen in ihrem ursprünglichen Anwendungsgrenzen weiter verwendet. Diese sind, ob nach BetrSichV Arbeitsmittel oder prüfpflichtig durch die befähigte Person, vor Inbetriebnahme in Anlehnung an § 15 BetrSichV einer wiederkehrenden Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen.



Zusätzlich sind diejenigen Rohrleitungen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und 3, die nicht über Rückhalteflächen verlegt sind, durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAWS gem. der TRWS 780 zu bewerten.

Die vorgenannten Rohrleitungen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung durch eine befähigte Person und die Bewertung der/des VAWS-Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweisen.

5.20 Der Nachweis der Dichtheit von (Rohr-) Durchführungen durch das Tischfundament ist der/dem Sachverständigen nach § 11 VAWS vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Ggf. sind diese noch durch geeignete Maßnahmen abzudichten. Die Eignung der dafür und für die Abdichtung der Aufkantung verwendeten Stoffe, wie zum Beispiel Verfüguungs-material oder Beschichtungen, ist über Verwendbarkeitsnachweise (in der Regel eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) nachzuweisen.

5.21 Zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens ist für den Fall der Alarmierung durch die Überfüllsicherung am B903 ein Alarmplan zu erstellen. Der Alarmplan soll die Maßnahmen incl. der Wege, wohin gepumpt werden darf (nicht in den KA901) beinhalten.

Der Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

5.22 Das Regelventil in der NH₃-Dämpfekondensat-Leitung ist durch die Füllstandssonde zu schließen.

6. Anlagensicherheit

Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV vom 14.08.2013, Gutachten Nr. 1320.1.11.

Errichtung und Betrieb der Claus-Anlagen.



- 6.1 Die Nachlieferungen der Firma HKM GmbH vom 12. und 14.08.2013 sowie die im Rahmen des Ortstermins am 30.07.2013 erhaltenen Informationen (siehe Anlage 1 zum Sachverständigengutachten des LANUV NRW vom 14.08.2013) sind im Rahmen der Fortschreibung in den Sicherheitsbericht für die Kokerei aufzunehmen.
- 6.2 Dem Sicherheitsbericht ist ein aussagefähiger Gesamtlageplan mit ausreichend kleinem Maßstab hinzuzufügen, in dem die Bezeichnungen der umliegenden öffentlichen Straßen lesbar sind.
- 6.3 Für die einzelnen Prozessgaszusammensetzungen der Claus-Anlagen oder deren Bestandteile sind dem Sicherheitsbericht Stoffbeschreibungen in Form von Sicherheitsdatenblättern hinzuzufügen.
- 6.4 Die Angaben im Betriebshandbuch des Anlagenplaners ThyssenKrupp Uhde GmbH zu den Claus-Anlagen sind in die bisherige Verfahrensbeschreibung zu den Claus-Anlagen einzuarbeiten.
- 6.5 Die Bezeichnungen der PLT/MSR-Einrichtungen im Textteil des Sicherheitsberichtes und den Fließbildern sind zu vereinheitlichen. Die Anmerkungen im Protokoll zum Ortstermin am 30.07.2013 (Anlage 1 zum Sachverständigengutachten des LANUV NRW vom 14.08.2013) sind hierbei zu berücksichtigen.
- 6.6 Die SIL-Einstufungen der o. g. MSR-Einrichtungen am Prozessgaskühler sind im Rahmen der Fortschreibung zu ergänzen, gegebenenfalls unter exakter Angabe des gültigen technischen Regelwerkes.
- 6.7 Im Brandfall oder bei einer Freisetzung mit Entzündung des Schwefels aus dem Schwefelverladebehälter würde Schwefeldioxid entstehen. Aus diesem Grund sind die Schwefelverladebehälter als sicherheitsrelevant zu betrachten.



- 6.8 Die Mindestfüllstandssicherungen LR 502CA am Schwefelverladebehälter B-505A und LR 504CA am Schwefelverladebehälter B-505B sind ebenfalls, wie in der Dokumentation der Gefahrenquellenanalyse beschrieben, mit Abschaltfolge auf die Schwefelverladepumpe auszurüsten.
- 6.9 Da in den Claus-Anlagen große Volumenströme von Gasen mit giftigen Bestandteilen gehandhabt werden (Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Cyanwasserstoff und Kohlenmonoxid) ist im Falle einer erheblichen Freisetzung, insbesondere im Dennoch-Fall zum Schutz der Beschäftigten das Vorhandensein von Fluchtfiltern aus Sicht des LANUV erforderlich. Hierzu sind z. B. durch das Bedienungspersonal Fluchtfilter mitzuführen oder es sind an zentralen Stellen der Anlage ständig Fluchtfilter (z. B. im Bereich von Treppenauf- bzw. -abgängen) bereitzuhalten.

Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV vom 27.09.2013, Gutachten Nr. 1330.1.11.

Errichtung und Betrieb der Gasbehandlungsanlagen sowie der Einrichtungen zur Unterfeuerung der Batterie.

- 6.10 Die im Rahmen des Ortstermins am 04.09.2013 erhaltenen Informationen sowie die weiteren Nachlieferungen per Email (siehe Anlage 1 dieses Gutachtens) sind im Rahmen der Fortschreibung in den Sicherheitsbericht für die Kokerei an geeigneter Stelle einzuarbeiten.
- 6.11 Die Beschreibung der Unterfeuerung der Koksofenanlage ist ergänzungsbedürftig. Dieses bezieht sich insbesondere auf den Weg der Verbrennungsgase (Mischgas, Koksofengas) und der Verbrennungsluft über die Regeneratoreinheiten und damit verbunden die Umstellung der Gaswege über die Umstelleinrichtungen.

Die hierzu in der Nachlieferung vom 13.09.2013 enthaltenen Informationen, insbesondere auch die Zeichnungen sind im Rahmen der Fortschreibung im Sicherheitsbericht zu ergänzen (Man



vergleiche hierzu das Protokoll zum Ortstermin am 04.09.2013, Anlage 1 dieses Gutachtens).

Anlage 2
Seite 21 von 29

- 6.12 Die genaue Zusammensetzung des Mischgases und des Koks-ofengases (inklusive Inertgasanteilen) ist, insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitungsrechnung, im Sicherheitsbericht anzugeben.
- 6.13 Die Bezeichnungen der PLT/MSR-Einrichtungen im Textteil des Sicherheitsberichtes und den Fließbildern sind zu vereinheitlichen. Die Anmerkungen im Protokoll zum Ortstermin am 04.09.2013 (Anlage 1 dieses Gutachtens) sind hierbei zu berücksichtigen. Die am 25.09.2013 per E-mail übermittelten R&I-Fließbilder zur H₂S-/NH₃-Wäsche sind dem Sicherheitsbericht beizufügen.
- 6.14 Aus Sicht des LANUV ist auch das Innere der Gassauger explosionsgeschützt für die Zone 2 auszuführen, d. h. im Normalbetrieb ist auszuschließen, dass die Gassauger eine Zündquelle darstellen können.

Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV vom 19.02.2014, Gutachten Nr. 1349.1.11.

Errichtung und Betrieb der Kohlewertstoffanlagen.

- 6.15 Die zum Verfahren der Kohlewasser-Abtreibung in der Nachlieferung vom 04.02.2014 enthaltenen Informationen, insbesondere auch die Zeichnungen, sind im Rahmen der Fortschreibung im Sicherheitsbericht zu ergänzen.
- 6.16 Die zum Verfahren der Desorber in der Nachlieferung vom 10.02.2014 festgestellten Unklarheiten sind im Rahmen der Fortschreibung im Sicherheitsbericht zu ergänzen bzw. zu erläutern.
- 6.17 Die genaue Zusammensetzung der Brüden aus dem Kohlewasserabtreiber ist, insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitungsrechnung, im Sicherheitsbericht anzugeben.



6.18 Die Bezeichnungen der PLT/MSR-Einrichtungen im Textteil des Sicherheitsberichtes und den Fließbildern sind zu vereinheitlichen.

Anlage 2

Seite 22 von 29

6.19 Die Füllstandsüberwachung der Tauchvorlage in der Sicherheitstauchflasche BT-123 ist mit einer sicherheitsrelevanten Abschaltung der Tauchvorlagenbefüllung auszurüsten.

Es wird empfohlen, die weiteren Sicherheitstauchflaschen im Rahmen dieses Begutachtungsgegenstandes (d. h. insbesondere die Sicherheitstauchflaschen BT-901 und BT 107 in der Kohlewasser-Abtreiberanlage) als auch die Sicherheitstauchflaschen in den weiteren Betriebseinheiten der Kokerei (z. B.: BT-419 in der Waschstraße), ebenfalls auf diese Problemstellung hin zu untersuchen.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Eine spätere Erweiterung oder wesentliche Veränderung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

7.2 Baubeginn und Fertigstellung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 sind dem Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen.

7.3 Die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage 2 sind dem Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen.

7.4 Die biologische Abwasserbehandlungsanlage 2 ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „Ablauf biologische Abwasserbehandlungsanlage Kokerei“, (Messstellen-Nr.: 002500/003/07, die in der wasserrechtlichen Erlaubnis fest-gesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.



- 7.5 Die Entscheidung über eine zusätzliche Festsetzung von Überwachungswerten am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 bleibt dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorbehalten. In diesem Fall ist die biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 so zu betreiben und zu unterhalten, dass auch an dieser Probenahmestelle die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.
- 7.6 Am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 ist eine Probenahmestelle einzurichten.
- 7.7 Die zur Benutzung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 gehörenden Anlagenteile sind vor Beginn der Einleitung des Abwassers über die Probenahmestelle „Ablauf biologische Abwasserbehandlungsanlage Kokerei“, (Messstellen-Nr.: 002500/003/07) aus wasserwirtschaftlicher Sicht von dem Dezernat 54 abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit dem Dezernat 54 in Verbindung zu setzen. Von den Bauteilen der Anlagen sind dem Dezernat 54 dabei Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand zu bescheinigen ist.
- 7.8 Die vorläufige Inbetriebnahme und der Probetrieb sind entsprechend Anlage 8 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der AB 17 Biologische Abwasserbehandlungsanlagen analytisch zu begleiten und zu dokumentieren.
- 7.9 Durch den Probetrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 hervorgerufene Störungen der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 1, die wesentliche Auswirkungen auf die Ablaufqualität an der Probenahmestelle 002500/003/07 haben, sind mir unverzüglich mitzuteilen. Die Einleitung von Abwasser aus der biologische Abwasserbehandlungsanlage 2 in die biologische Abwasserbehandlungsanlage 1 ist bis zur Klärung der Störung zu unterbinden.



7.10 Selbstüberwachung

Anlage 2

Seite 24 von 29

7.10.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und der dazugehörigen Einrichtungen selbst zu überwachen.

Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen sowie der Messgeräte
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

7.10.2 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage 2 sind folgende Parameter zu untersuchen:

mindestens monatlich: „Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)“ (alternativ „Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)“), „Phosphor, gesamt“, „Benzol und Derivate“, „Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)“, „Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion“, jeweils in der Originalprobe, „Stickstoff als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)“, „Sulfid, leicht freisetzbar“, „Cyanid, leicht freisetzbar“, „Thiocyanat (SCN-)“ und „pH-Wert“

mindestens vierteljährlich: „Gesamter gebundener Stickstoff (TNb)“ und „BSB5“, jeweils in der Originalprobe

Probenahmeart: qualifizierte Stichprobe bzw. Stichprobe (pH-Wert)

Analyseverfahren: entspr. Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung bzw. DIN EN ISO 10304-3 (SCN-) und DIN EN ISO 10523 (pH-Wert)



- 7.10.3 Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen und Untersuchungen richten sich daneben nach den im Antrag aufgeführten Überprüfungen sowie nach den in der jeweils aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis getroffenen Regelungen.
- 7.10.4 Einzelheiten der durchzuführenden Untersuchungen und Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung gemäß Ziffer 7.12 festzulegen.
- 7.10.5 Abweichend von Ziffer 7.10.2 sind für den Zeitraum des Probebetriebs sowie in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Einleitung über die Probenahmestelle am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 die monatlich zu untersuchenden Parameter wöchentlich zu bestimmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1.8 jeweils zusammengefasst monatlich und unaufgefordert vorzulegen.
- 7.10.6 In Absprache mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf kann der o. g. Umfang nach drei Monaten nach Beginn der Einleitung über die Probenahmestelle verringert werden, wenn die Werte des Anhangs 46 zur Abwasserverordnung am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage 2 nach der Einfahrphase nachweislich gesichert eingehalten werden.
- 7.10.7 Nach einer Reinigung der Ultrafiltrations-Membranen mit dem Mittel „Membrane Clean HC“ ist der mit dem Reinigungszeitraum korrespondierende Abwasserstrom insgesamt 2-mal auf den Parameter „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid“ (qualifizierte Stichprobe, Analyseverfahren entspr. Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung) zu untersuchen. Die Ergebnisse bitte ich dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen.
- 7.10.8 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung gemäß Ziffer 7.10.2 sind in einem Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Dezernat 54 jährlich jeweils zum 01.03. für das vorangegangene Jahr vorzulegen. Die sonstigen Überprü-



fungen sind ebenfalls in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und mir auf Anforderung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 26 von 29

7.10.9 Die Ergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.10.10 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

7.11 Zusätzlich zu den in Ziffer 7.10 geforderten Untersuchungen ist mir aufgrund der besonderen Ausführung der Anlage ein Jahr nach Inbetriebnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit vorzulegen. In dem dazu durchzuführenden Untersuchungsprogramm sind insbesondere die für die ordnungsgemäße Behandlung maßgeblichen Randbedingungen zu überprüfen und festzulegen. Nach Abschluss des Probetriebs und der Einfahrphase ist mir ein kurzer Zwischenbericht vorzulegen.

Sich aus dem Probetrieb und der Einfahrphase ergebende Änderungen der Betriebsweise gegenüber der ursprünglichen Planung sind dem Dezernat 54 spätestens mit den o. g. Berichten anzuzeigen.

7.12 **Betriebsanweisung**

7.12.1 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese soll im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Angaben zum Verhalten bei Betriebsstörungen und der Abhilfemaßnahmen
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs



Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind weiterhin die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Anlage 2

Seite 27 von 29

7.12.2 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

7.12.3 Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 auf Anforderung vorzulegen.

7.13 Betriebstagebuch

7.13.1 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.13.2 Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch das Dezernat 54 bereitzuhalten.

7.13.3 Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

7.14 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die Mail-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.



- 7.15 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch). Die wesentliche Änderung der Einsatzchemikalien ist dem Dezernat 54 mitzuteilen.
- 7.16 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.
- 7.17 Die im Antrag (Kapitel 7.7.3.2) erwähnten Versuche zur weiteren Optimierung der Anlagentechnik sind dem Dezernat 54 (insbesondere wenn die Gefahr einer Überschreitung von Überwachungswerten besteht) jeweils vorab anzuzeigen.
- 7.18 Es ist sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage und der zugehörigen Messtechnik mit Relevanz für den Klärbetrieb durch ausreichende Lagerhaltung kurzfristig verfügbar sind.
- 7.19 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist dem Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 28 von 29

8. Natur- und Landschaftsschutz

- 8.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 8.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 8.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 2

Seite 29 von 29



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0155/11/0111.1**

Anlage 3
Seite 1 von 100

Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlagen die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

Untere Bodendenkmalbehörde

- 2.3 Aus dem Umfeld der Baumaßnahme sind die folgenden Funde bzw. Informationen bekannt: Der Bereich des neu zu errichtenden Hochbaues für das Bauwerk BT 07 Prozesswasserzwischen-speicher liegt am Rand des alten Dorfes Ehingen, das seit dem 12. Jahrhundert schriftlich erwähnt ist. Aus dem näheren Umfeld sind auch frühmittelalterliche Funde bekannt. Da im konkreten



Verfahren nur der Hochbau bewertet wird sieht die Untere Denkmalbehörde keinen Handlungsbedarf.

Anlage 3

Seite 2 von 10

Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW und die Europäische Konvention von La Valetta ausdrücklich geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend auftretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG NRW generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werktage nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),



- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG

- 3.7 Der Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen Stelle geprüft werden.
- 3.8 Sollte das in der Überwachungsmethode festgelegte Ebenenkonzept aus technischen Gründen vorübergehend nicht anwendbar sein, kann ein anderes, möglichst genaues Ebenenkonzept angewendet werden, und zwar solange bis die Bedingungen für eine Anwendung des ursprünglichen Ebenenkonzepts wieder hergestellt sind. Der Betreiber legt der



zuständigen Behörde unverzüglich einen entsprechenden Nachweis für die Notwendigkeit einer Änderung in Bezug auf das Ebenenkonzept vor und informiert sie über Einzelheiten der vorübergehend angewandten Überwachungsmethode. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine unverzügliche Rückkehr zum ursprünglichen Ebenenkonzept zu ermöglichen.

- 3.9 Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2006, ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt abzugeben, die den im vorausgegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung - (BaustellV) - zu beachten

für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden,
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 56) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 4.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:



- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen....) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

5. Gewässerschutz

5.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

5.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen.



Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3

Seite 7 von 10

5.3 Anlagenbeschreibung

Für die Anlage „VAwS-Anlagenbezeichnung“ ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

5.4 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

5.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

5.6 Entfallen der Sachverständigenprüfungen

Die Prüfungen nach Hinweis 5.7 und 5.8 können entfallen, wenn die Anlagen zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach andere Rechtsvorschriften zu



prüfen ist und dabei die Anforderungen des § 62 WHG und der VAwS berücksichtigt werden oder wenn die Anlagen im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder die DIN EN ISO 14001) überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 62 WHG und der §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Werden im Jahresbericht Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung beschrieben werden. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Die aktuelle Registrierungsurkunde über die Verlängerung der Eintragung im EMAS-Register oder das aktuelle Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert vorzulegen.

5.7 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.



6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Für den Einbau von RCL-Materialien ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich.

7. Bodenschutz

- 7.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach



§ 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3

Seite 10 von 10

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“